

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
(18. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/8749 –**

**Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(26. BAföGÄndG)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst,
Dr. Marc Jongen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/8990 –**

Bundesausbildungsförderungsgesetz von Grund auf reformieren

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar),
Katja Suding, Nicola Beer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der FDP
– Drucksache 19/8956 –**

**Elternunabhängiges Baukasten-BAföG für eine zukunftsfähige
Studienförderung**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/8967 –**

Vom BAföG muss man leben können – Für mehr Bildungsgerechtigkeit

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Ausgaben für Miete einschließlich Nebenkosten sind seit dem Fünfundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG) weiter angestiegen und belasten das studentische Budget am stärksten. Die steigenden Wohnkosten belasten nicht nur außerhalb des Elternhauses lebende Studierende, sondern auch auswärtig wohnende Schülerinnen und Schüler. Die Bundesregierung sieht daher Handlungsbedarf. Zudem ist die Zahl der mit Leistungen nach dem BAföG Geförderten ungeachtet der deutlichen Verbesserungen durch das 25. BAföGÄndG weiterhin rückläufig. Eine erneute Ausweitung des BAföG-Berechtigtenkreises ist ganz besonders mit Blick auf Familien geboten, die zurzeit knapp über den einkommensbezogenen Anspruchsgrenzen liegen.

Zu Buchstabe b

Von Beginn an konnte das BAföG seinem eigentlichen Anliegen nicht gerecht werden. Zudem haben die zahlreichen Regulierungsversuche letztendlich dazu geführt, dass heute niemand mehr exakt voraussagen kann, welcher Auszubildende und welcher Student wie viel BAföG erhält. Außerdem ist festzustellen, dass die Studenten in Deutschland immer längere Studienzeiten in Anspruch nehmen und die Förderungshöchstdauer immer häufiger überschritten wird.

Zu Buchstabe c

In seiner bisherigen Form wird das BAföG dem Anspruch, individuelle Bildungs- und Aufstiegschancen unabhängig von der sozialen Herkunft zu garantieren, seit Jahren nicht mehr gerecht. Nur noch durchschnittlich 22 Prozent der förderberechtigten Studierenden erhielten 2016 Leistungen nach dem BAföG – so wenige wie zuletzt im Jahr 2000. Besonders dramatisch ist die Entwicklung für Studierende aus bildungsfernen Familien, wo die BAföG-Quote gemäß der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) von 40 Prozent im Jahr 2012 auf 27 Prozent im Jahr 2016 sank. Zudem schränken rasant angestiegene Mietpreise an manchen Hochschulstandorten die freie Wahl der Hochschule zunehmend ein. Außerdem ist das bisherige BAföG-Antragsverfahren zu bürokratisch und zeitaufwändig.

Zu Buchstabe d

Seit vielen Jahren verliert das BAföG an Bedeutung: die Zahl der Geförderte sinkt und die Fördersätze decken die realen Lebenshaltungskosten Studierender bei Weitem nicht ab. Die Folgen sind eine weiterhin hohe soziale Spaltung beim Zugang zu berufsqualifizierenden Bildung, hohe nervliche und finanzielle Belastungen der Studierenden, eine konstant hohe Erwerbstätigkeit neben dem Studium und Schulden am Ende von Studium oder Ausbildung.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Eine bedarfsgerechte Anpassung des BAföG an aktuelle Entwicklungen ist notwendig. Es soll eine Anhebung der Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge in drei Stufen erfolgen, die im ersten Schritt im Jahr 2019 und zusätzlich nochmals in den Jahren 2020 und 2021 wirksam werden sollen. Dabei wird gezielt auch die Mittelschicht entlastet. Auch sollen Studierende in größerem Umfang als bisher auf Ersparnis zurückgreifen können, ohne dass dies auf ihre Förderung angerechnet wird. Zudem sollen die Rückzahlungskonditionen für Studierende den wirtschaftlichen Entwicklungen und der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit während der Rückzahlungsphase noch besser angepasst und noch sozial gerechter ausgestaltet werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8749 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ein reformiertes Bundesausbildungsförderungsgesetz sollte allein dem Zweck dienen, die Chancen jener jungen Menschen zu verbessern, die aus Elternhäusern stammen, deren wirtschaftliche Situation es nicht erlaubt, ihren Kindern eine angemessene Ausbildung zu finanzieren. Es sollte eine unbürokratische und transparente Ausbildungsförderung durch eine Ausbildungshilfe ermöglichen, in der familien- und einkommensabhängig weitere Aufstockungen staatlicher Leistungen entweder als Zuschuss oder als zinsloses Darlehen an den Auszubildenden/Studenten geleistet werden. Als individuelle Leistung soll je nach Ausbildungsstätte bis zu 485 € monatlich als Zuschuss gewährt werden. Ausbildungsortsabhängig soll ein zinsloses Darlehen bis 450 € monatlich in Anspruch genommen werden können.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8990 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Ein grundlegender Systemwechsel hin zu einer elternunabhängigen Ausbildungsförderung ist notwendig. Dafür soll ein elternunabhängiges Baukasten-BAföG für Studierende etabliert werden, welches sich aus BAföG-Sockel, BAföG-Zuschuss, BAföG-Darlehen und Auslandsförderung zusammensetzt. Die Summe der ersten

drei BAföG-Bausteine ist auf 1.000 Euro pro Monat gedeckelt. Die elterliche Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern im Studium wird aufgehoben. Das BAföG soll zudem auch Teilzeitstudierenden offenstehen, allerdings soll sich die Höhe des BAföG-Sockels, des BAföG-Zuschusses sowie des Förderdeckels in diesem Fall anteilig reduzieren. BAföG-Anträge sollen künftig in wenigen Schritten per Smartphone-App gestellt und verwaltet werden können.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8956 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe d

Das BAföG muss substantiell gestärkt werden, damit junge Menschen ihre Berufsqualifikation frei und unabhängig vom sozialen Hintergrund ihrer Eltern wählen können.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8967 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen würden mit Förderungsleistungen nach dem BAföG immer weniger an einer förderungsfähigen Ausbildung Interessierte erreicht. Dadurch stiege die Gefahr, dass sie sich gemeinsam mit ihren Eltern finanziell nicht in der Lage sehen, ihr Ausbildungsvorhaben in die Tat umzusetzen. Würde die Zahl der Geförderten weiter sinken, so ginge zugleich das Vertrauen in die Verlässlichkeit einer breitenwirksamen staatlichen Ausbildungsförderung weiter zurück. Die mit dem BAföG erreichbare Sicherung von Chancengerechtigkeit und Ausschöpfung aller Qualifizierungsreserven würde entgegen der gesetzlichen Zielsetzung an Durchschlagskraft und Nachhaltigkeit unaufhaltsam einbüßen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch dieses Gesetz entstehen insgesamt die nachfolgenden Mehrausgaben:

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2019	2020	2021	2022
Mehrausgaben ¹⁾ BAföG (100 % Bund)	146	498,6	588,6	647,6

¹⁾ Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG):

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):

	2019	2020	2021	2022
Mehrausgaben AFBG insgesamt	11,8	30	33,3	35
davon Bund	9,2	23,4	26	27,2
davon Länder	2,6	6,6	7,3	7,7

Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro):

	2019	2020	2021	2022
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) insgesamt	50	120	150	170

Die Änderungen im BAföG haben wegen der unmittelbaren Verweisungen im Arbeitsförderungsrecht auf betroffene Bestimmungen des BAföG auch im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit finanzielle Auswirkungen. Mittelfristig belaufen sich die Mehrausgaben auf rund 170 Millionen Euro pro Jahr.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entstehen keine unmittelbaren Mehrausgaben im Bundeshaushalt. Es ergeben sich durch die höheren Bedarfsätze mittelbar geringe, nicht quantifizierbare Minderausgaben für den Bundeshaushalt sowie für die Haushalte der Kommunen.

Beim Wohngeld entstehen geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger beläuft sich auf rund 176.000 Stunden und Ausgaben in geringfügiger Höhe. Mit der Anhebung u. a. der Bedarfsätze und Freibeträge wird zwar der Gefördertenkreis ausgeweitet und es entsteht zusätzlich damit zugleich erstmals Erfüllungsaufwand auch für diejenigen, die erstmalig in die Förderungsberechtigung kommen und dementsprechend einen ersten Förderungsantrag stellen. Da jedoch für Studierende in besonderen Fallkonstellationen künftig nicht länger gesonderte Verträge mit der KfW zur Gewährung von verzinslichen Bankdarlehen geschlossen werden müssen, sondern in demselben Verfahren wie bei der Regelförderung über die nach Landesrecht zuständigen Ämter die Förderung ausschließlich als zinsloses Staatsdarlehen bewilligt und ausgezahlt wird, entsteht im Gegenzug auch Minderaufwand für diejenigen, die in dieser Förderungskonstellation künftig nicht mehr zusätzlich an die KfW herantreten müssen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht daneben vor allem durch die Anhebung der regelmäßig geschuldeten Rückzahlungsmindestraten bei der Einziehung der komplett oder hälftig als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung Studierender. Hiervon betroffen sind grundsätzlich diejenigen,

die per Dauerauftrag oder Einzelüberweisung tilgen, statt die Einziehung über SEPA-Mandat zu ermöglichen.

Bei der Rückzahlung von Darlehen aus vor Inkrafttreten der Neuregelungen bereits begonnenen Förderungsleistungen kommt es für diejenigen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand, die noch nicht komplett getilgt haben, wenn sie die übergangsweise eingeräumte Wahlmöglichkeit nutzen, dass für ihre gesamte Darlehenseinziehung nicht die bisherigen Rückzahlungskonditionen weitergelten sollen, sondern neues Recht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entsteht durch die Einbeziehung von Auszubildenden an privaten Akademien im tertiären Bereich in die Förderungsberechtigung ein nur geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für die Verwaltung entstehen durch die Änderung bestehender Vorgaben im BAföG und im AFBG die dadurch in der Folge steigenden Gefördertenzahlen einmalige Belastungen in Höhe von rund 9,31 (davon Bund 8,66 und Länder 0,65) Millionen Euro sowie jährliche Belastungen in Höhe von rund 8,96 (davon Bund 5,13 und Länder 3,83) Millionen Euro.

Die mit der Ausführung des geänderten Gesetzes einhergehenden Mehraufwände des Bundesverwaltungsamts werden dem Einzelplan 06 in haushaltsrechtlich geeigneter Weise zu Lasten des Einzelplans 30 bereitgestellt.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8749 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

.c) In Nummer 3 werden die Wörter „unter zehn Jahren“ durch die Wörter „unter 14 Jahren“ ersetzt.

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

.8. § 14b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „das zehnte Lebensjahr“ werden durch die Wörter „das 14. Lebensjahr“ ersetzt.

bb) Die Angabe „130“ wird durch die Angabe „140“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „förderungsfähig“ durch das Wort „förderungsberechtigt“ ersetzt.

c) Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

.b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen

a) der Hochschulen und der Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,

b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten im Sinne des Buchstaben a,

c) der Studentenwerke und

d) der Länder,“.

cc) In Nummer 5 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

- d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Wörter „den Absätzen 4 bis 6“ ersetzt.
 - bb) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid festzustellen.“
 - bbb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Der Antrag nach Satz 3 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe eines ablehnenden Bescheids nach Satz 2 zu stellen.“
- e) Nummer 28 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 wird nach der Angabe „13a,“ die Angabe „14b,“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „13a,“ die Angabe „14b,“ eingefügt.
 - cc) In Absatz 6 werden die Wörter „die §§ 18b, 58 Absatz 1 Nummer 3 und § 60 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 18a Absatz 5, die §§ 18b, 58 Absatz 1 Nummer 3 und § 60 Nummer 2“ ersetzt.
 - dd) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Darlehensnehmende, denen Förderung mit Darlehen nach § 17 in einer vor dem 1. September 2019 geltenden Fassung geleistet wurde, mit Ausnahme von Bankdarlehen nach § 18c, können binnen einer Frist von sechs Monaten nach diesem Datum jeweils durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt verlangen, dass für die Rückzahlung des gesamten Darlehens § 18 Absatz 12 und § 18a in der am 1. September 2019 anzuwendenden Fassung anzuwenden sind.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. In § 14b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „140“ durch die Angabe „150“ ersetzt.“
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.
 - c) In der neuen Nummer 9 wird die Angabe „21, 23“ durch die Wörter „14b Absatz 1 Satz 1, die §§ 23,“ ersetzt.
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. § 51 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.“
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Ziel des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ist es, jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu ermöglichen. Das BAföG ist das Instrument, um Chancengleichheit in der Bildungsbiografie sicherzustellen. Es ermöglicht Schülerinnen und Schülern, einen Abschluss zu erreichen, und Studierenden, ein Studium zu finanzieren. Dabei unterstützt es zielgerichtet diejenigen jungen Menschen, die aufgrund des finanziellen Hintergrunds ihrer Eltern von der Aufnahme einer Ausbildung abgehalten würden.

Seit seiner Einführung im Jahr 1971 ist das BAföG ein bildungspolitisches Erfolgsmodell. Es hat dazu beigetragen, dass mehr Menschen ohne familiären akademischen Hintergrund den Weg an eine Hochschule gefunden haben. Der Zugang zum Studium wurde für die Breite der Gesellschaft möglich. Die Bildungsbiografien wurden diverser und der zweite Bildungsweg wurde gestärkt. Das BAföG ist der diverser gewordenen Studierendenschaft durch zahlreiche Nachsteuerungen gerecht geworden und es hat auch zu der dauerhaft hohen Zahl an Studierenden insgesamt beigetragen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) stärkt die Ausbildungschancen in Deutschland. Insbesondere wird mit dem Gesetzentwurf den erhöhten Lebenshaltungskosten Rechnung getragen. Der Förderhöchsatz wird von 735 Euro auf 861 Euro angehoben. Gleichzeitig wird die Mittelschicht entlastet und der Kreis der BAföG-Berechtigten massiv ausgeweitet, indem die Einkommensfreibeträge um insgesamt 16 Prozent angehoben werden. Mit der Reform sind auch höhere persönliche Rücklagen zulässig. Der Freibetrag für eigenes Vermögen von Auszubildenden wird mit der zweiten Novellierungsstufe im Jahr 2020 von derzeit 7.500 Euro auf künftig 8.200 Euro angehoben. Der BAföG-Zuschlag zur Krankenversicherung wird künftig den durchschnittlichen kassenindividuellen Zusatzbeitrag berücksichtigen, den die gesetzlichen Krankenversicherungen seit 2015 auch von Studierenden erheben. Darüber hinaus wird er künftig auch den höheren Beitragslasten Rechnung tragen, die über 30-Jährigen entstehen, weil sie nicht länger Zugang zu der besonders günstigen gesetzlichen Pflichtversicherung als Studierende haben. Als wichtiger zentraler Aspekt der Reform ist hervorzuheben, dass durch die 26. BAföG-Novelle endlich Verschuldungsängsten nachhaltig entgegengewirkt wird. So werden zukünftig die Restschulden spätestens dann endgültig erlassen, wenn der Darlehensanteil des BAföG trotz nachweisbaren Bemühens binnen 20 Jahren nicht getilgt werden kann. Gleichzeitig wird das verzinste Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das bisher insbesondere bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer gewährt wurde, durch ein zinsfreies Staatsdarlehen ersetzt. Damit entstehen den künftig geförderten Studierenden keine zusätzlichen Kostenlasten, weil sie nicht auch noch Zinsen des BAföG-Bankdarlehens begleichen müssen.

Trotz dieser wichtigen Reformschritte in der 26. BAföG-Novelle steht das Förderinstrument BAföG vor zusätzlichen Herausforderungen. So fällt die Zahl der BAföG-Geförderten seit Jahren. Letzte Zahlen für 2016 verzeichnen eine Gefördertenquote von 22 Prozent, obwohl 63 Prozent anspruchsberechtigt wären (vgl. 21. BAföG-Bericht). Im Jahr 1971, als das BAföG eingeführt wurde, lag die Quote noch bei 44 Prozent der Studierenden. Dies ist

zwar maßgeblich mit der historisch günstigen Einkommens- und Konjunkturentwicklung der letzten Jahre zu erklären. Zugleich zeigt sich aber auch, dass das BAföG in seiner attraktiven und sozialen Ausgestaltung seiner Voraussetzungen und Konditionen noch immer nicht den Bekanntheitsgrad hat, den es nach wie vor verdient, sodass auch wegen schlichter Informationsdefizite zunehmend weniger junge Erwachsene BAföG-Förderung beantragen.

Hierfür werden gegenwärtig verschiedene Gründe angeführt. Ein Hindernis, das häufig genannt wird, ist die verbreitet pauschal als sehr komplex und zeitaufwendig kritisierte Antragstellung. Der zeitliche Gesamtaufwand beträgt für die Antragstellung beim Erstantrag etwa 5,5 Stunden und beim Weiterförderantrag über 4 Stunden (vgl. Statistisches Bundesamt 2019). Da das BAföG als Förderinstrument an Bekanntheit verloren hat, suchen sich immer mehr Studierende andere Wege, um sich ihr Studium zu finanzieren. So zeigt sich, dass der eigene Hinzuverdienst in den letzten Jahren bei den Studierenden einen immer größeren Anteil einnimmt. Im Jahr 2016 stammten 51 Prozent der monatlichen Einnahmen aller Studierenden aus dem Elternhaus, 12 Prozent aus dem BAföG, 26 Prozent aus studentischen Nebentätigkeiten und 12 Prozent aus übrigen Quellen (vgl. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks).

Neben diesen Entwicklungen sind vor allem an Hochschulstandorten die Mieten in den letzten Jahren dramatisch gestiegen, was die Studierenden vor zusätzliche Herausforderungen stellt. Deshalb ist insbesondere die starke Anhebung der Wohnkostenpauschale von 250 Euro auf 325 Euro für auswärts Studierende durch die 26. BAföG-Novelle ein wichtiger Schritt, um den steigenden Wohnkosten der Studierenden Rechnung zu tragen.

Zur weiteren Entspannung des Mietmarkts ist es darüber hinaus aber entscheidend, dass auch der soziale Wohnungsbau selbst vorangetrieben wird, denn nur so kann sich der Mietmarkt entsprechend entspannen. Deshalb ist es begrüßenswert, dass die Bundesregierung mit der Einführung des neuen Artikels 104d des Grundgesetzes durchgesetzt hat, dass mit zusätzlichen Bundesmitteln verlässlich in den sozialen Wohnungsbau investiert werden kann. Denn auch der Ausbau der Wohnheimplätze ist nicht im gleichen Maße mitgewachsen wie die Zahl der Studierenden. Die Unterbringungsquote in Wohnheimen betrug 2011 noch 11,24 Prozent und sank 2018 auf 9,6 Prozent (vgl. Deutsches Studentenwerk – DSW, 2018).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,
 1. die BAföG-Antragstellung weiter zu vereinfachen, insbesondere in dem sie mit deutlich weniger Zeitbedarf erledigt werden können und auch die Zahl der zu erbringenden Nachweise möglichst reduziert wird. Auch ein elektronischer Datenaustausch zwischen BAföG-Ämtern und anderen Behörden sollte erreicht werden. Die Formulare sollten eine sprachliche Vereinfachung erfahren. Vor dem Hintergrund der Reduzierung des Aufwands bei der Antragstellung sollte unter Beachtung der geltenden Datenschutzregelungen ein Zugriff auf Daten des Finanzamts nach Zustimmung der Betroffenen geprüft werden und über weitere Pauschalisierungen nachgedacht werden;
 2. bei den Ländern darauf hinzuwirken, die Möglichkeiten der Online-Antragstellung beim BAföG weiter zu verbessern. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung sollte darauf hinwirken, eine bundeseinheitlich nutzbare technische Lösung für die Online-Antragstellung zu erarbeiten, die sich deutlich von den analogen Formularen unterscheidet

und für den Anwender einfach zu handhaben ist. Die elektronische Antragstellung soll eine Plausibilitätsprüfung beinhalten, die es den Antragstellenden ermöglicht nachzuvollziehen, welche Daten noch einzugeben sind. Dabei soll eine Form der Authentifizierung verwendet werden, die anwenderfreundlich und sicher ist. Des Weiteren soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Zuge des Antragsverfahrens eine möglichst verlässliche Vorabinformation über die Höhe der voraussichtlichen Förderung abzurufen. Darüber hinaus sollte analog zum Elterngeld-Rechner ein BAföG-Rechner eingeführt werden, der Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden die Planung erleichtert;

3. die Länder dabei zu unterstützen, die Verwendung von elektronischen Akten bei der BAföG-Antragstellung einzuführen, die einen unterbrechungsfreien Übergang aus der Zuständigkeit des alten Studierendenwerkes in die Zuständigkeit des neuen Studierendenwerkes ermöglichen, wenn Studierende an eine Hochschule in einem anderen Bundesland wechseln wollen;
4. Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit für das BAföG zu entwickeln, die der Bedeutung des BAföG entsprechen und die Zielgruppen adäquat und auf vielfältige Weise ansprechen. Neben Print-Materialien sind hier auch digitale Werbewege mit einzubeziehen. Auch BAföG-Berechtigte mit der Aussicht auf geringe Förderbeträge sollen ermuntert werden, einen Antrag zu stellen;
5. in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit bei der Berufsorientierung junger Erwachsener das BAföG und seine Förderkriterien bekannt zu machen und die staatliche Unterstützungsleistung für Studieninteressierte zu erläutern;
6. auf die Bundesländer dahingehend einzuwirken, dass sie Informationen zum BAföG und seinen Förderkriterien an den Schulen bei den Schülerinnen und Schülern aller Abschlussklassen bekannt machen;
7. die Bundesländer anzuhalten, die Hochschulen dabei zu unterstützen, bei Studienplatzzusage Informationen über Möglichkeiten der Studienfinanzierung bereitzustellen;
8. in Zusammenarbeit mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass eine Konkretisierung der Verwaltungsvorschrift zum BAföG dahingehend vorgenommen wird, dass bei der Berechnung der Unterrichtszeit der schulische Unterricht sowohl traditionelle und mit digitalen Medien angereicherte Präsenzlehre als auch selbstgesteuertes E-Learning und Live-E-Learning umfassen kann. Es wird angeregt, bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung einen entsprechenden Erlass herauszugeben;
9. gemeinsam mit den Ländern Wege zu erarbeiten, wie die Erzieherausbildung in allen Bundesländern einstufig aufgebaut werden kann. Der Durchstieg in ein Hochschulstudium mit BAföG-Förderung für Erzieherinnen und Erzieher soll in allen Bundesländern möglich werden;
10. in der künftig mit den Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zum Einsatz der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau auch die Deckung studentischen Wohnungsbedarfs als mögliches Einsatzfeld der Mittel zu berücksichtigen;

11. die Förderrichtlinie und die Erkenntnisse aus dem Modelvorhaben „Variowohnen“ für studentischen Wohnungsbau in den Ländern im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bereitzustellen. Die Harmonisierung der Landesbauordnungen ist hierbei seitens der Bundesländer zu forcieren;
 12. im nächsten BAföG-Bericht eine Datengrundlage zu schaffen, um das Förderinstrument im Bereich der schulischen Ausbildungen umfassend zu evaluieren und auf zukünftige Bedarfe auf dem Ausbildungsmarkt vorzubereiten;
 13. durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung im zweiten Halbjahr 2020 im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages über die Wirksamkeit der 26. BAföG-Novelle zu berichten, insbesondere mit Blick auf die Situation der Geförderten. Gleichzeitig soll der Bericht darstellen, welche Fortschritte bezüglich der in diesem Antrag festgeschriebenen Aufforderungen an die Bundesregierung erzielt wurden.“;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/8990 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/8956 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 19/8967 abzulehnen.

Berlin, den 15. Mai 2019

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Dr. Ernst Dieter Rossmann
Vorsitzender

Dr. Stefan Kaufmann
Berichterstatter

Oliver Kaczmarek
Berichterstatter

Dr. Götz Frömming
Berichterstatter

Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)
Berichterstatter

Nicole Gohlke
Berichterstatterin

Kai Gehring
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Stefan Kaufmann, Oliver Kaczmarek, Dr. Götz Frömming, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Nicole Gohlke und Kai Gehring

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/8749** in seiner 93. Sitzung am 5. April 2019 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuss (zusätzlich gemäß § 96 GO-BT), dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/8990** in seiner 93. Sitzung am 5. April 2019 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und dem Finanzausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/8956** in seiner 93. Sitzung am 5. April 2019 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und dem Finanzausschuss, dem Haushaltsausschuss sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/8967** in seiner 93. Sitzung am 5. April 2019 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung sieht im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) einen wesentlichen Baustein ihrer Bildungspolitik. Das BAföG garantiere seit über 40 Jahren, dass Schülerinnen, Schüler und Studierende in ihrer Ausbildung nicht an fehlenden finanziellen Mitteln scheiterten.

Steigende Wohnkosten belasteten nicht nur außerhalb des Elternhauses lebende Studierende, sondern auch auswärtig wohnende Schülerinnen und Schüler. Zudem sei die Zahl der mit Leistungen nach dem BAföG Geförderten ungeachtet der deutlichen Verbesserungen durch das 25. BAföGÄndG weiterhin rückläufig. Die Bundesregierung sehe daher Handlungsbedarf. Es bedürfe einer bedarfsgerechten Anpassung des BAföG an aktuelle Entwicklungen.

Nach dem Entwurf sollen die Bedarfssätze jeweils zu Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Wintersemesters 2019 um fünf Prozent und 2020 um zwei Prozent steigen, wobei der Wohnzuschlag überproportional angehoben werde und künftig 325 Euro betragen solle. Auch die Einkommensfreibeträge sollen in Stufen angehoben werden, im Jahr 2019 um zunächst sieben Prozent, im Jahr 2020 um drei Prozent, im Jahr 2021 um sechs Prozent.

Zudem solle der Vermögensfreibetrag für eigenes Vermögen von derzeit 7.500 Euro auf künftig 8.200 Euro angehoben werden. Die Vermögensfreibeträge für Auszubildende mit Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern werden von 2.100 Euro auf 2.300 Euro steigen.

Der Entwurf sieht darüber hinaus u.a. folgende Einzelmaßnahmen vor:

- Anpassung der Sozialpauschalen und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, an die aktuellen Beitragssätze;
- Anhebung der Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge entsprechend den infolge der angehobenen BAföG-Sätze ebenfalls steigenden Pflichtbeiträgen zur Krankenversicherung unter Berücksichtigung von künftig möglichen Zusatzbelastungen. Zudem werden insbesondere für Auszubildende, die in der Regel ab dem 30. Lebensjahr nicht mehr in der Krankenversicherung der Studierenden versicherungspflichtig sind und als freiwillig Versicherte höhere Beiträge zahlen müssen, künftig entsprechend höhere Zuschläge vorgesehen;
- Anhebung der regelmäßigen monatlichen Mindestrate für die Rückzahlung des BAföG auf 130 Euro ab dem 1. April 2020;
- Begrenzung der maximalen Darlehensrückzahlungsdauer auf 20 Jahre, auch wenn jemand wegen geringen Einkommens von der Rückzahlung freigestellt ist. Durch eine zeitliche Begrenzung der normalen Rückzahlungsraten auf maximal 77 Monate statt der bisher rein betragsmäßigen Darlehensdeckelung auf maximal 10.000 Euro sollen zudem die Auswirkungen während der Rückzahlungsphase sozial gerechter verteilt werden;
- Abschaffung der bisherige Förderungsart mit verzinslichem Bankdarlehen der KfW (insbesondere für die sogenannte „Hilfe zum Studienabschluss“ nach Überschreiten der für die reguläre Förderung maßgeblichen Regelstudienzeit) für künftige Bewilligungsbescheide ab dem Wintersemester 2019/2020 zugunsten einer Förderung ausschließlich durch zinsfreies ‚Staatsdarlehen‘ (VollDarlehen), soweit sie nicht für einzelne Ausbildungssituationen – da sachgerechter – in Regelförderung (mit hälftigem Zuschussanteil) überführt wird;
- Absenkung der derzeit für vorzeitige Tilgungsleistungen nach der Darlehensverordnung zu gewährenden Nachlassbeträge, da mit Tilgung in höheren Monatsraten naturgemäß die Rückzahlungsdauer sinke und so auch der Mehrwert früherer Tilgungsleistungen für den Bund geringer werde;
- Ergänzung des Katalogs der Ausbildungsstätten, die in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen sind, um Akademien im tertiären Bereich, die Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse verleihen, ohne selbst Hochschuleigenschaft zu haben.

Zu Buchstabe b

Nach Ansicht der Fraktion der AfD sollte ein reformiertes Bundesausbildungsförderungsgesetz allein dem Zweck dienen, die Chancen jener jungen Menschen zu verbessern, die aus Elternhäusern stammen, deren wirtschaftliche Situation es nicht erlaubt, ihren Kindern eine angemessene Ausbildung zu finanzieren. Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, das BAföG weiterhin eltern- und einkommensabhängig zu gewähren solange die Ausbildungsleistungen den Anforderungen eines ernsthaften Bemühens um Ausbildungserfolg und -abschluss genügen. Die Ausbildungshilfe solle in Form eines Zuschusses je nach Ausbildungsstätte in Höhe von maximal 485 € erfolgen. Zusätzlich könne auf Grund von besonderen Bedingungen an den jeweiligen Ausbildungsorten ein unverzinsliches Darlehen bis zu 450 € in Anspruch genommen werden.

Die Förderung solle künftig familienabhängig erfolgen. Die Ausbildungsförderung solle gewährt werden, wenn die Unterhaltsverpflichteten oder Partner der Auszubildenden wirtschaftlich nicht in der Lage seien, die Kosten der Ausbildung zu tragen.

Die Bundesregierung solle darüber hinaus u. a. aufgefordert werden:

- Die Förderungshöchstdauer für ein Hochschulstudium in der Regel auf zehn Semester zuzüglich zweier Prüfungssemester sowie der Zeit von Studienaufenthalten im Ausland festzulegen;
- die Rückzahlung des Darlehensanteils fünf Jahre nach Abschluss der Förderung zu starten;
- Leistungsanreize zu schaffen und die Darlehensschuld bei herausragenden Ausbildungsabschlüssen und Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit um bis zu 100 Prozent zu mindern;
- einen Teilerlass von 25 Prozent des Darlehens zu gewähren, sofern Schüler/Studenten für eigene Kinder unterhaltspflichtig seien oder sich freiwillig zum Militär verpflichten bzw. anerkannte Freiwilligendienste leisteten.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht einen grundlegenden Systemwechsel hin zu einer elternunabhängigen Ausbildungsförderung vor. Die Ausbildungsförderung solle genauso flexibel sein wie der individuelle Lebensentwurf junger Menschen, um diesen Persönlichkeiten ein selbstbestimmtes Studium zu ermöglichen. Dafür solle ein Baukasten-BAföG für Studierende etabliert werden, welches sich aus BAföG-Sockel, BAföG-Zuschuss, BAföG-Darlehen und Auslandsförderung zusammensetzt. Die Summe der ersten drei BAföG-Bausteine ist auf 1.000 Euro pro Monat gedeckelt. Das BAföG solle auch Teilzeitstudierenden offenstehen, allerdings solle sich die Höhe des BAföG-Sockels, des BAföG-Zuschusses sowie des Förderdeckels in diesem Fall anteilig reduzieren.

Mit digitalen, medienbruchfreien und (teil-)automatisierten Antrags- und Verwaltungstools sollen BAföG-Anträge künftig in wenigen Schritten per Smartphone-App gestellt und verwaltet werden können.

Die Bundesregierung solle u. a. aufgefordert werden:

- einen Gesetzesentwurf für ein elternunabhängiges BAföG für volljährige Studierende u.a. nach folgenden Maßgaben zu erarbeiten und so in den Deutschen Bundestag einzubringen, dass eine Umsetzung der Reform spätestens zum Beginn des Sommersemester 2020 erfolgen kann:
 - Die Förderung solle unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern der/des Studierenden erfolgen. Die elterliche Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern im Studium wird aufgehoben.
 - Das elternunabhängige BAföG solle aus bis zu vier miteinander kombinierbaren Bausteinen bestehen:
 1. Dem BAföG-Sockel, der bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres jedem Studierenden als Vollzuschuss in Höhe von 200 €/Monat zufließt.
 2. Dem BAföG-Zuschuss, welcher als Vollzuschuss in Höhe von 200 €/mtl. an volljährige Studierende gewährt, sofern diese mindestens 10 Wochenstunden ehrenamtlich tätig bzw. durch die Pflegenaher Angehöriger oder die Erziehung eigener Kinder gebunden sind oder in einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung tätig sind.
 3. Dem optionalen BAföG-Darlehen, einem zinsfreien, einkommensabhängig zurückzuzahlenden Kredit in Höhe von bis zu 1.000 €/Monat abzüglich des im jeweiligen Monat in Anspruch genommene BAföG-Sockels und des BAföG-Zuschusses.
 4. Der Auslandsförderung, die Studienaufenthalte in Nicht-Erasmus-Ländern für die Dauer von bis zu einem Jahr zusätzlich zum BAföG-Zuschuss mit einem landesspezifischen Auslandsaufschlag als Vollzuschuss fördert. Zahlungen nach Erasmus+ sollen zusätzlich und ohne Anrechnung auf übrige Bausteine gewährt werden.
 - Die Förderdauer solle maximal die Regelstudienzeit plus zwei Semestern betragen. Der Zuschuss soll wie bisher bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres gewährt werden, bei Masterstudiengängen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres;
- kurzfristig gemeinsam mit den Ländern einen Maßnahmenplan zur Schaffung studentischen Wohnraums an Hochschulstandorten mit angespannten Wohnungsmärkten aufzulegen.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion DIE LINKE. betont, dass das BAföG als das wesentliche Instrument geschaffen wurde, um jungen Menschen unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern Ausbildung und Studium zu ermöglichen.

Seit vielen Jahren verliere es an Bedeutung: die Zahl der Geförderten sinke und die Fördersatzte deckten die realen Lebenshaltungskosten Studierender bei Weitem nicht ab. Die Folgen seien eine weiterhin hohe soziale Spaltung beim Zugang zu berufsqualifizierender Bildung, hohe nervliche und finanzielle Belastungen der Studierenden, eine konstant hohe Erwerbstätigkeit neben dem Studium und Schulden am Ende von Studium oder Ausbildung. Das BAföG müsse substantiell gestärkt werden, damit junge Menschen ihre Berufsqualifikation frei und unabhängig vom sozialen Hintergrund ihrer Eltern wählen könnten.

Die Bundesregierung solle aufgefordert werden, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der Folgendes sicherstelle:

- Anhebung der BAföG-Fördersatzte auf ein existenzsicherndes Niveau mit regelmäßiger Dynamisierung;

- Gewährung der Wohnpauschale entsprechend des örtlich unterschiedlichen Mietniveaus für studentischen Wohnraum;
- Gewährung der BAföG-Förderung als Vollzuschuss;
- Abschaffung der Altersgrenzen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8749 in seiner 38. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8749 in seiner 48. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8749 in seiner 32. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/8749 (Bundrats-Drs. 55/19) in seiner 16. Sitzung am 13. Februar 2019 befasst. Er hat festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender „Sustainable Development Goals“ (SDGs): SDG 4 – Hochwertige Bildung. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Von einer Prüfbitte werde daher abgesehen.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/8990 in seiner 43. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/8990 in seiner 38. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/8990 in seiner 48. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 19/8990 in seiner 32. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/8956 in seiner 43. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/8956 in seiner 38. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 19/8956 in seiner 32. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der der Fraktion der FDP die Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Entfällt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

1. Anhörung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 25. Sitzung am 8. Mai 2019 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- Sonja Bolenius, Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand Berlin
- Stefanie Busch, Hochschulrektorenkonferenz, Bonn
- Dr. Michael Cordes, Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS) Berlin
- Kevin Kunze, Vertreter des freien Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs) Berlin, Mitglied des Vorstandes
- Achim Meyer auf der Heyde, Generalsekretär, Deutsches Studentenwerk Berlin
- Ulrich Müller, Leiter Politische Analysen, Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) Gütersloh
- Birgit Niepmann, Direktorin, Amtsgericht Bonn
- Axel Spieldenner, Leitender Regierungsdirektor, Bundesverwaltungsamt Köln
- Katja Urbatsch, ArbeiterKind.de Berlin
- Henrik Wärner, Bundesvorsitzender, Ring Christlich-Demokratischer Studenten Berlin

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 25. Sitzung am 08. Mai 2019 mit den dort anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

2. Ausschussberatung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Vorlagen in seiner 27. Sitzung am 15.05.2019 beraten. Die Unterrichtungen durch die Bundesregierung „Einundzwanzigster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2“ auf Drucksache 19/275 sowie die diesbezügliche Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung auf Drucksache 19/576 wurden in die Beratung mit einbezogen.

Bei den Beratungen wurden die vom Petitionsausschuss zu den Vorlagen eingereichten Petitionen (Ausschussdrucksache 19(18)79) mit berücksichtigt.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung empfiehlt:

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8749 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8990 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8956 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8967 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sieht die Koalition kurz vor dem Abschluss einer weiteren großen BAföG-Novelle stehen. Die Anhörung in der letzten Woche habe gezeigt, dass der Großen Koalition erneut ein großer Wurf gelungen sei und dass das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel, die Reform zum 1. August 2019 in Kraft treten zu lassen, eingehalten werden könne. Somit würden die Schülerinnen und Studierenden pünktlich zum neuen Schuljahr beziehungsweise zum Wintersemester bereits vom neuen BAföG profitieren können. Das 26. BAföG-Änderungsgesetz sei der nächste große Schritt für eine moderne Ausbildungsförderung. Das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel, die förderungsbedürftigen Auszubildenden wieder besser zu erreichen, werde durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz erreicht. Dabei werde die Weiterentwicklung des BAföG nicht durch irgendeinen Automatismus erzielt, sondern vom Parlament selbstbewusst mit ganz konkreten Punkten gestaltet. Dies zeige sich beispielsweise beim Thema Rückzahlungsmodalitäten, die völlig neu konstruiert seien und bei denen deutliche Verbesserungen für die BAföG-Empfänger erzielen würden. Gegen einen Automatismus spreche zudem, dass sich das Parlament so die Option offen halte, im parlamentarischen Verfahren durch Beratungen im Fachausschuss, im Plenum und eben auch durch die Anhörung von Experten weitere Veränderungen beim BAföG zu diskutieren und dort, wo es sinnvoll erscheine, auch vorzunehmen.

In diesem Sinne legten die Koalitionsfraktionen gemeinsam einen Änderungsantrag und einen Entschließungsantrag zum BAföG vor und reagierten damit auf die konstruktiven Vorschläge, die in der öffentlichen Anhörung am vergangenen Mittwoch von den Sachverständigen vorgebracht worden seien. Das betreffe beispielsweise Nachbesserungen beim Thema „Pflege naher Angehöriger“, bei der Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Vereinfachung der Antragsverfahren, bei der Schaffung von mehr studentischem Wohnraum oder auch der Intensivierung von Informations- und Beratungsangeboten. Wer diesem Änderungsantrag zustimmt, Sorge für deutliche Verbesserungen beispielsweise für BAföG-Empfänger mit zu pflegenden nahen Angehörigen oder für BAföG-Empfänger mit zu betreuenden Kindern. Konkret werde mit dem Änderungsantrag das Höchstalter der in der Förderung zu berücksichtigenden Kinder von Auszubildenden und Studierenden von zehn auf vierzehn Jahre angehoben. Auch werde weiterhin der Kinderbetreuungszuschlag von derzeit 130 Euro im Gesetzentwurf in zwei Schritten auf 150 Euro erhöht und die Förderungsdauer bei der Pflege naher Angehöriger verlängert. Der Entschließungsantrag Sorge zudem dafür, dass die Bundesregierung weitere Maßnahmen prüfen und ergreifen werde, um wieder mehr junge Menschen über die Fördermöglichkeiten aus dem BAföG zu informieren. Dies werde die Zahl der Geförderten erhöhen, was Ziel aller Fraktionen sei. Auch werde man mehr studentischen Wohnraum schaffen, um so der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt zu begegnen. Auch die Antragstellung solle weiter vereinfacht werden. Das betreffe beispielsweise Verbesserungen bei der Online-Antragstellung beim BAföG mit einer Plausibilitätsprüfung und möglichst verlässlichen Vorabinformationen über die Höhe der voraussichtlichen Förderung durch einen BAföG-Rechner oder auch die Einführung einer elektronischen Akte bei der BAföG-Antragstellung, um bei einem Hochschulwechsel unterbrechungsfrei den Übergang zwischen den Studierendenwerken zu ermöglichen. Im Bereich der Information solle das BAföG bei der Berufsorientierung ebenso bekannter gemacht werden wie Informationen zum BAföG und seinen Förderkriterien an den Schulen. Auch sollen an den Hochschulen bei der Studienplatzzusage Informationen zur Studienfinanzierung bereitgestellt werden. Die Schaffung studentischen Wohnraumes solle im Rahmen der Investitionen für sozialen Wohnungsbau, also dem Fünf-Milliarden-Bundesprogramm gefördert werden. Die Koalitionsfraktionen setzen zudem auf Modellvorhaben von nachhaltigem Wohnen für Studenten und Auszubildenden im Rahmen des Zukunftsbauprogrammes.

Zu den Anträgen der Oppositionsfraktionen sei bereits in der Sitzung vom 10. April 2019 ausführlich Stellung genommen worden. Die CDU/CSU-Fraktion werde diese Anträge sämtlich ablehnen, weil sie zum Teil nicht finanzierbar oder bereits in dem Änderungsantrag der Koalition enthalten seien. Der vorliegende Gesetzentwurf sei das bessere Modell für ein modernes und gerechtes BAföG. Zusammen mit dem Änderungsantrag der Koalition werde nach nur drei Jahren nach der letzten BAföG-Erhöhung erneut eine umfassende Reform beschlossen. Allein in dieser Wahlperiode werde mehr als 1,3 Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, also noch einmal 300 Millionen Euro mehr als das, was bereits im Koalitionsvertrag vorgesehen sei. Fazit sei: die Chance auf eine BAföG-Förderung würden zum kommenden Wintersemester nochmals deutlich verbessert und auch gegen die Angst vor Verschuldung und die Sorge vor zu viel Bürokratie würden wirksame Maßnahmen ergriffen. Somit werde künftig niemand mehr davon abgehalten werden, einen BAföG-Antrag zu stellen.

Die **Fraktion der AfD** erklärt, sie halte den vorliegenden Gesetzentwurf nicht für einen großen Wurf. Dies sei auch in der Anhörung der Sachverständigen deutlich geworden. Die von den Koalitionsfraktionen in ihrem Änderungsantrag vorgenommenen Nachbesserungen seien bei genauer Betrachtung der Versuch, Fehler der Regierung auf dem kurzen Dienstweg nachzubessern. Auch sehe man nicht, dass die Hauptkritik, die ja schon im 21. BAföG-Bericht enthalten war, nämlich insbesondere die Angst vor Verschuldung und das Zurückschrecken vieler Studenten vor dem Übermaß an Bürokratie, in diesem Gesetzentwurf in irgendeiner Hinsicht reduzieren worden sei. In wenigen Jahren werde man sehen, dass die Zahl der Geförderten sich durch dieses Gesetz nicht verbessern werde. Vielmehr bleibe man im System, hole das nach, was längst überfällig sei und lege natürlich noch etwas drauf. Aber all das, was draufgelegt werde, zum Beispiel am Wohnungszuschuss, Erhöhung der Sätze usw., sei nicht die Kür, sondern die Pflicht.

Zum Antrag der AfD-Fraktion wird erklärt, dass es bedauerlich sei, dass die anderen Fraktionen diesen nicht annehmen wollten und offenbar auch nicht wirklich geprüft hätten. Insbesondere im Hinblick auf die Angst vor Verschuldung habe die AfD-Fraktion einen Vorschlag gemacht, der diese tatsächlich reduzieren könne. Es werde vorgeschlagen, den Zwang zur Verschuldung und den Zuschuss zu entkoppeln. Derzeit sei es so, dass man automatisch, wenn einen Zuschuss bekomme, man auch einen Kredit nehmen müsse. Man wisse aber, dass viele Studenten es schätzen, unabhängig zu sein und auch bereit wären, neben des Studiums zu jobben. Das halte man nicht für problematisch, doch eine gewisse Grundfinanzierung durch den Staat da, wo die Eltern diese nicht leisten könnten, würde Vielen sicherlich helfen. Gleichzeitig würde dies auch dazu führen, dass das BAföG von einer größeren Zahl von Studenten genutzt werden würde.

Der zweite Punkt betreffe die Bürokratisierung. Auch da sehe die AfD-Fraktion im vorliegenden Gesetzentwurf nicht, dass diese in irgendeiner Weise verringert werden sollte. Der Papierberg werde der gleiche bleiben. Auch seien irgendwelche Schritte in Richtung einer zunehmenden Digitalisierung nicht erkennbar. Wenn man sich das von der Perspektive des BAföG-Amtes her anschau, dann beschränke sich die Digitalisierung darauf, dass die Formulare vielleicht online angeklickt werden könnten. Aber es seien immer noch die gleiche Menge an Formularen, die hier zur Hand genommen werden müssten.

Zu den Anträgen der Opposition führt er aus, dass der Antrag der LINKEN ein reiner Schaufensterantrag sei. Er sei utopisch. Die Finanzierung sei überhaupt nicht durchkalkuliert. Der Antrag schlage einen Systemwechsel vor. Das sei auch nicht überraschend. Überraschend sei, dass auch die FDP-Fraktion einen grundlegenden Systemwechsel vorgeschlagen habe. In der Anhörung habe sich gezeigt, dass der Antrag nicht ausreichend durchdacht sei. Insbesondere die aus dem Antrag resultierende Verschiebung im Unterhaltsrecht sei sehr problematisch. Auch wenn das Kindergeld nun direkt an die Studenten ausgezahlt werden sollte, müsse man sich fragen, was ist mit anderen Gruppen sei, die kein Kindergeld bekämen. Und was sei mit der Problematik, dass ja bei mehreren Kindern das Kindergeld steige, sodass dann bei dem Vorschlag der FDP-Fraktion insgesamt eine Reduzierung der Unterstützung für Familien mit mehreren Kindern vorläge. Das Wort „Baukastenprinzip“ klinge zwar gut, sei aber in der Umsetzung schwierig.

Letztlich sei es problematisch – und dies hätten einzelne Sachverständige in der Anhörung betont – die Solidargemeinschaft der Familie aufzukündigen. Das wäre keine gute Entwicklung, da die Familie, trotz aller staatlichen Unterstützungen, nach wie vor die wichtigste und auch die erste und kleinste solidarische Einheit sei. Und erst wenn diese versage und Eltern nicht selbst in der Lage seien, ihren Kindern zu einer Ausbildung zu verhelfen, dann sollte die größere Solidargemeinschaft einspringen, aber nicht automatisch und per se.

Die **Fraktion der SPD** betont, dass das BAföG insbesondere Studierenden mit einem großen Bedarf helfe, ein Studium aufzunehmen und zu unterhalten. Das BAföG werde nun mit den Mitteln der großen Koalition erheblich verbessert. Ziel sei es, deutlich mehr Menschen mit deutlich mehr Geld zu erreichen. Es handle sich hierbei nicht um eine kleine Reform, sondern um einen großen durchgreifenden Eingriff zur Erreichung der Trendwende beim BAföG.

Diese Trendwende bezwecke, dass im Jahr 2021 mehr Menschen BAföG erhielten als im Jahr 2018. Die Fraktion sei zuversichtlich, dieses Ziel zu erreichen, da man Vorsorge treffe – größere Vorsorge als das teilweise in den Oppositionsanträgen der Fall sei.

Die dreistufige Anhebung bei den Freibeträgen bewirke die nachhaltige Finanzierung dieses Aufwuchses. Die Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einer einmaligen Erhöhung von 10 Prozent und anschließendem Inflationsausgleich führte dazu, dass nach einem anfänglichen Ansteigen die Zahl der BAföG-Empfänger weiter absinken würde. Dies sei nicht gut kalkuliert. Der eigene Ansatz, in drei Schritten eine Freibetrags-erhöhung in Höhe von 16 Prozent zu tätigen, sei der nachhaltigere Weg, um hohe und steigende BAföG-Empfängerzahlen abzusichern. Dies werde man im Laufe der Wahlperiode überprüfen. Das Gesetzgebungsverfahren ersetze nicht die Aufgabe des Parlaments, zu überprüfen, ob die Ziele erreicht würden. Deswegen sei im Entschließungsantrag eine entsprechende Schnittstelle im Jahr 2020 eingebaut.

Die Fraktion der SPD betont, dass es sich um eine große Novelle handle. Man investiere nicht nur 1 Milliarde Euro, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, oder 1,2 Milliarden Euro, wie der Gesetzentwurf das vorgesehen habe, sondern mittlerweile über 1,3 Milliarden Euro. Dies sei ein Drittel mehr als ursprünglich geplant und zeige, dass man auf die veränderte Rahmenbedingungen eingegangen sei. Zudem habe man eine Regelmäßigkeit in Gang gesetzt, die nachhaltig wirken solle, indem man zuletzt 2017 die Freibeträge und Bedarfssätze erhöht habe, dies in diesem Jahr sowie 2020 wieder mache und 2021 die Freibeträge nochmal anpassen werde.

In den Änderungsanträgen habe man zahlreiche Anregungen aus der Anhörung aufgenommen, was verdeutliche, dass Anhörungen tatsächlich einen Effekt auf Gesetzgebungsverfahren haben können.

Die Fraktion bekräftigt, dass man etwas für Studierende mit Kindern tun werde. Man werde den Kinderbetreuungszuschlag für atypische Betreuungsformen und das Höchstalter von im Haushalt der BAföG-Empfänger lebenden Kindern erhöhen. Zudem tue man etwas für Studierende, die nahe Angehörige pflegten, und Sorge damit für eine Entlastung dieser Personengruppe. Dies sei ein Punkt, der in der Anhörung eine große Rolle gespielt habe.

Zudem tue man etwas, um Altfälle zu klären, indem von dem neuen Schuldenschnitt nach zwanzig Jahren auch diejenigen profitieren könnten, die nach altem Recht gefördert worden seien.

Die Fraktion der SPD weist darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen einen Entschließungsantrag vorgelegt hätten, in dem weitere Schritte definiert seien, da nicht alles gesetzlich geregelt werden könne. Die Koalitionsfraktionen würden die ganze Wahlperiode darauf achten, wie dieser Entschließungsantrag umgesetzt werde, da dort wichtige Bestandteile enthalten seien. Man wolle nicht nur, dass der Antrag digital gestellt werden könne, sondern auch, dass dieser insgesamt einfacher und behördlich besser organisiert werde. Zudem wolle man mehr Transparenz und Sensibilisierung durch Vorabinformationen darüber, wie die zu erwartende BAföG-Höhe sein werde, erreichen. Außerdem sei Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen, indem man z. B. die Anregung von „ArbeiterKind.de“ aufgreife, und überprüfe, ob es gelinge, zusammen mit der Studienplatzzusage auch Informationen über die Studienfinanzierungsmöglichkeiten bereitzustellen. Dies seien Maßnahmen, die – neben der Freibetrags-erhöhung – dazu beitragen werden, dass sich mehr Menschen mit dem BAföG beschäftigten und einen Antrag stellten.

Es seien Prüfaufträge für die Erweiterung des BAföG z.B. auf Blended-Learning-Formen im Entschließungsantrag enthalten. Zudem appelliere man im Entschließungsantrag an die Länder, die Erzieherausbildung so zu organisieren, dass es auch dort da mehr Menschen erreiche.

Die Fraktion bringt seine Einwände gegen die Oppositionsanträge vor, die zum Teil oberflächlich geschrieben seien und qualitativ nicht an den Gesetzentwurf herankämen.

Die **Fraktion der FDP** widerspricht dem Lob der Koalitionsfraktionen an dem Gesetzentwurf. Die derzeitige Ausgangslage beim BAföG sei dramatisch und bei weitem nicht so harmlos wie von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen dargestellt.

Immer weniger Studierende und auch Schüler erhielten BAföG. Man habe in der Anhörung festgestellt, dass viele, die eigentlich förderberechtigt wären, keinen Antrag stellten, da das System zu bürokratisch sei und mit den aktuellen sehr komplizierten Regelungen am Bedarf völlig vorbei gehe.

In der Praxis sehe man, dass auch diejenigen Studierenden, die formal genug Geld haben sollten, sich häufig in einer schwierigen Lage befänden und teilweise weit über zehn bis zwanzig Stunden die Woche arbeiten müssten, um sich das Studium zu finanzieren. Das zeige, wie stark dieses Gesetz momentan an der Lebensrealität der Menschen vorbei gehe.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei nichts anderes als ein Inflationsausgleich, der deshalb erforderlich geworden sei, weil man jahrelang nicht oder zu wenig reagiert habe. Auch auf die kommenden Jahre werde im Wesentlichen nur das geregelt, was eine Dynamisierung erreichen würde.

Es sei vielsagend, dass der BAföG-Bericht, nicht wie normalerweise vorgesehen, alle zwei Jahre, sondern deutlich später vorgelegt werde.

Die Fraktion der FDP betont, dass die Bundesregierung das Problem mit diesem Gesetzentwurf nicht lösen werde. Er sei immerhin dankbar, dass es seitens der Koalitionsfraktion ein Entschließungsantrag gebe, der der eigenen Ministerin vorhalte, was die Bundesregierung jetzt über die Rechtsetzung hinaus tun müsste.

Zum Antrag der FDP-Fraktion und der Äußerung AfD-Fraktion merkt er an, dass sich das Menschenbild seiner Fraktion von dem der AfD-Fraktion grundlegend unterscheide. Letztere spreche von der Solidargemeinschaft der Familie. Für die Fraktion der FDP seien erwachsene Studierende eigenständige Persönlichkeiten, die nicht davon abhängen dürften, wie die Eltern die Wahl des Studiums beurteilten. Hier sehe man in der Praxis, dass gerade diese Frage enorme Probleme mit sich bringe. Vor diesem Hintergrund sei es genau richtig ein elternunabhängiges BAföG einzuführen.

Zahlte man das Kindergeld direkt an die Studierenden aus, was den Bundeshaushalt nicht weiter belasten würde, erhielte dieser Gruppe deutlich mehr Eigenständigkeit. Im Antrag sei vorgesehen, dass man für das Schüler-BAföG genau dasselbe dann nachhole, da dieselbe Argumentation auch für diese Gruppe gelte.

Die Fraktion der FDP merkt an, dass man viel darüber diskutiert habe, dass die zusätzlichen 200 Euro im vorgeschlagenen Modell davon abhängig sein sollten, ob jemand in der Pflege, in der Erziehung eigener Kinder oder ehrenamtlich tätig sei oder auch zehn Wochenstunden im Jahresdurchschnitt arbeite. Es habe diesbezüglich Kritik gegeben mit dem Argument, dass die FDP verlange, dass die Leute arbeiten sollten. Dabei sei jedoch außer Acht gelassen worden, dass über 40 Prozent der Nicht-BAföG-Empfänger heute schon weitaus mehr arbeiteten. Man wolle sicherstellen, dass alle Studierenden die Möglichkeit hätten, bei zehn Stunden Nebentätigkeit Schluss machen zu können, um sich das Studium vollends zu finanzieren. Wenn man nur denjenigen, die im Moment ohnehin schon umfangreich Unterstützung des Staates bekommen, noch mehr gebe, aber diese große Gruppe von Nicht-BAföG-Empfängern völlig außer Acht lasse, habe man ein Gerechtigkeitsproblem.

Die grundlegende Reform liege mit dem Antrag der FDP-Fraktion vor. Sie weist darauf hin, dass man sich bei einer zu erwartenden Ablehnung dieses Antrags beim nächsten BAföG-Bericht nicht darüber beschweren solle, dass die formulierten Erwartungen nicht eingetreten seien.

Die **Fraktion DIE LINKE**. stellt eingangs fest, dass die vorliegende Novellierung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung kaum substanzielle Veränderungen enthalte und so im Wesentlichen weit hinter dem Nötigen zurück bliebe. Es sei weiterhin beeindruckend, dass sowohl die Konsultationen mit den betroffenen Verbänden als auch die Anhörung im Ausschuss, bei der die Sachverständigen über alle politischen Lager hinweg eine sehr ähnliche Kritik geäußert hätten, keinen substanziellen Niederschlag bei den Koalitionsfraktionen gefunden hätten.

Die Fraktion DIE LINKE. führt aus, dass die Reform das von der Koalition selbstgesteckte Ziel einer Trendumkehr verfehlen werde – eine Trendumkehr die den über viele Jahre kontinuierlichen Rückgang der Gefördertenzahlen aufgehalte. Es sei zu verhindern, dass das BAföG in die völlige Bedeutungslosigkeit abrutsche. Die Fraktion äußert den Eindruck, die Koalition habe sich diesem Problem noch nicht geöffnet.

Der BAföG-Beirat würde – ebenso wie die gehörten Verbände und Sachverständigen – auf eine sehr deutliche Erhöhung der Fördersätze und Freibeträge drängen. In seiner Stellungnahme empfehle er Anhebungen im zweistelligen Bereich, um der zurückgehenden Förderquote entgegenzuwirken, also mehr als ein Inflationsausgleich, auf den die vorgeschlagene Novelle des BAföG letztlich hinauslaufe.

Weiterhin erklärt die Fraktion DIE LINKE., dass unterschiedliche Sozialverbände auf Basis unterschiedlichen Rechenmethoden das Existenzminimum zwischen 500 und 600 Euro angeben würden. Dabei seien die Wohnkosten, Einschreibungsgebühren und Lehrmaterialien noch gar nicht eingerechnet. Anscheinend habe sich die Einsicht, dass der Grundbedarf auf Basis dieser Berechnungen deutlich erhöht werden müsse zwar bei allen Oppositionsfraktionen durchgesetzt, nur die Koalition halte dennoch an einem BAföG unterhalb des Hartz IV-Niveaus fest.

Die Fraktion sei darüber überrascht, wie vielen Punkten aus dem Feststellungsteil des FDP-Antrages sie zustimmen könne. Volljährige Studierende sollten ihren Talenten, Wünschen und Neigungen folgen und ohne Geldsorgen studieren können. Auch Sie würde es sehr begrüßen, wenn das BAföG wieder zum Bildungsaufstiegsgesetz Nummer eins werde, der FDP-Antrag verfolge jedoch ein Konzept, welches ganz zentrale Einsichten aus den Anhörungen des Ausschusses völlig überginge.

Was die FDP-Fraktion vorschlage, sei im Kern eigentlich die Abschaffung des BAföG. Förderberechtigte bekämen künftig nur noch das Kindergeld ausgezahlt und könnten darüber hinaus einen Kredit aufnehmen. Diese Möglichkeit bestehe jetzt schon und sei nicht neu. Es würde aber bedeuten, dass gerade diejenigen, welche eine Unterstützung bräuchten, weil ihre Familie ein Studium nicht finanzieren könne, am Ende mit bis zu 50.000 Euro Schulden dastünden. Diese Vorstellung schrecke viele ab – das sehe man in Ländern wie den USA, wo es keine staatliche Studienunterstützung gebe.

Das FDP-Konzept sei insofern ein BAföG für Leute, die eigentlich kein BAföG bräuchten und gehe daher insgesamt am Thema vorbei.

Die Fraktion DIE LINKE. wolle abschließend noch einmal für ihre Änderungsanträge werben, welche im Interesse der Studierenden und der Hochschulen dafür eintrete, dass man vom BAföG leben könne, ohne am Essen Einsparungen vornehmen oder mehrere Tage in der Woche jobben zu müssen. In der jetzigen Situation würden Studierende schlimmsten Falls regelrecht in ein Burn-out getrieben und Studienzeiten verlängerten sich. Auf Grundlage der bekannten Daten halte ihre Fraktion eine Wohnpauschale von 370 Euro für nicht bei den Eltern lebende sinnvoll. Diese sollte – sofern notwendig – aufgestockt werden, so wie das früher üblich gewesen sei. Altersgrenzen sollten abgeschafft werden, weil diese ein lebenslanges Lernen und den Bildungsaufstieg zum Beispiel nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung erschweren. Letztlich sollte das BAföG wieder als Vollzuschuss gewährt werden, um den Menschen die Angst vor Verschuldung zu nehmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedauert eingangs, dass BAföG-Beirat, Oppositionskritik, Verbändekritik und die Anhörung im Ausschuss im Vorschlag der Koalition keine nennenswerten Spuren hinterlassen hätten. Das BAföG solle Bildungsgerechtigkeitsgesetz Nummer 1 bleiben, habe aber einen eklatanten Bedeutungsverlust erlitten, weil nur noch 13 Prozent aller Studierenden BAföG erhielten. Die Bundesregierung habe dies mittlerweile erkannt, löse aber das Problem nicht. So gebe es keine Generalüberholung der Studienfinanzierung, sondern eine halbgare BAföG-Reform. Er müsse die FDP auch korrigieren: Die Reform sei kein Inflationsausgleich, sondern liege unterhalb eines Inflationsausgleichs und bleibe deshalb hinter der letzten BAföG-Novelle noch einmal zurück. Mit ihr könne deswegen gar nicht aufgefangen werden, was in den letzten Jahren schon schief gegangen sei. Es sei zwingend notwendig, die Fördersätze und Freibeträge sofort um mindestens 10 Prozent zu erhöhen, weil sonst noch mehr Leute aus dem BAföG herausfielen.

Es sei nicht der Weisheit letzter Schluss für diese Wahlperiode, vielmehr gehe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von einer weiteren BAföG-Reform in der laufenden Wahlperiode als notwendig aus. Es müsse Schluss damit sein, vielleicht einmal pro Wahlperiode etwas zu tun, das reiche nicht aus, vor allen nicht für eine Trendumkehr.

Die Zahlen des statistischen Bundesamtes dokumentierten für den Zeitraum zwischen 2013 und 2017 einen Rückgang der BAföG-Empfänger um über 200 000. Die Ministerin Frau Karliczek habe in der Regierungsbefragung auf die Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geantwortet, dass sie durch diese Reform mit 100 000 zusätzlichen Antragstellerinnen und Antragsteller rechne. Andererseits sei die Rede davon, dass 80 Prozent eine Bewilligung erhielten. Der Reformanspruch sei so niedrig, dass es zu dem „Wording“ Trendumkehr schlichtweg überhaupt nicht passe. Deshalb: Chancengerechtigkeit braucht mehr.

Die eigenen Änderungsanträge leiteten sich ab von dem Antrag, den man zu Beginn der Wahlperiode vorgelegt habe (Drs-Nr. 19/508 vom 23.01.2018). Zum einen wolle man eine Strukturveränderung, nämlich dass das BAföG

automatisch regelmäßig entlang einer festen Indexierung erhöht werde. Was in anderen Sozialgesetzen verankert sei, sollte man den Studierenden nicht vorenthalten. Das sei eine alte Forderung der DSW und auch der SPD, daher sei es sehr interessant, dass die SPD davon einmal mehr abrücken würde. Eine dynamische Erhöhung würde einen verlässlichen Aufwuchs organisieren und dazu führen, dass Anpassungen nicht nur entsprechend der jeweiligen Haushaltslage erfolgten.

Weiterhin erläutert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den zweiten wichtigen Punkt, dass die Verschuldungsrisiken für insbesondere einkommensarme Elternhäuser deutlich reduziert würden. In der Anhörung sei deutlich herausgearbeitet worden, dass für heute 17 jährige aus einkommensarmen Elternhäusern, aus Arbeiterfamilien, die Aussicht auf einen 10 000 Euro möglichen Schuldenberg am Ende eines Studiums eine Wahnsinns-summe darstelle. Deswegen mache man den ganz klaren Änderungsantrag, die Verschuldungsobergrenze auf 7 500 Euro in einem ersten Schritt abzusenken und den Darlehnsansatz von 50 auf 40 Prozent. Dies könne der Einstieg in die Perspektive sein, zurück zu Vollzuschüssen zu kommen, wie es in den 70igern zum Beispiel der Fall gewesen sei.

Ein weiterer Punkt sei die sofortige Erhöhung der Fördersätze und Freibeträge um 10 Prozent.

Zu den Wohnkosten sei zu bemerken, dass während der Anhörung im Ausschuss, bei der die Koalitionsabgeordneten erklärten, dass die Wohnpauschale toll sei, gleichzeitig im Kabinett die Reform des Wohngeldgesetzes beschlossen worden sei. Diese Reform sehe genau die regionale Staffelung für Wohngeldempfänger vor. Daher sei es unverständlich, warum man die kleine Gruppe der Studierenden davon ausnehme mit der Begründung, dass diese die Miet- und Immobilienmärkte überhitzen könnten. Das sei an widersprüchlichem Regierungshandeln nicht zu überbieten. Deshalb müsse man für Studierende dringend weg von der Pauschale und hin zum Wohngeldgesetz.

Ein weiterer Änderungsantrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und zugleich einzige substanzielle Änderung durch die Koalition sei, die Förderhöchstdauer für Studierende, die nahe Angehörige pflegen, generell zu erhöhen. Die Umsetzung dieser jahrelangen Forderung begrüße man ausdrücklich.

Ebenso wichtig wäre es, die Lebensrealitäten ernst zu nehmen und die Teilzeitförderung für Studierende zu ermöglichen. An dieser Stelle bliebe die Koalition hinter den Erwartungen deutlich zurück.

Abschließend hebt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Kernforderung des Entschließungsantrages hervor, das BAföG stärker für Geflüchtete zu öffnen, um die Lücke zu schließen. Das sei auch die Empfehlung, die der DSW in der Anhörung dargestellt habe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** gibt zu bedenken, dass man immer alles noch besser machen könne, dass aber insbesondere die Anhörung gezeigt habe, dass diese Reform mit 1,3 Mrd. Euro Umfang ein großer Wurf sei. Dies könne auch die Opposition nicht bestreiten. Zu der Faktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewandt wird festgestellt, dass eine Rückkehr zum Vollzuschuss, einfach nicht realistisch finanzierbar sei. Deshalb mache auch eine schrittweise Absenkung keinen Sinn, zumal der Unterschied zwischen 10 000 Euro Verschuldung oder 7 500 Euro nicht signifikant sei. Richtig sei allerdings, dass die Zahl der BAföG-Empfänger gesunken sei. Sie läge jetzt zwischen 13 und 15 Prozent. Dies sei Ausdruck des begrüßenswerten wachsenden Wohlstandes in unserer Gesellschaft, was eine Trendumkehr sehr schwierig mache. Hierauf könne nicht die Antwort sein, zu einem Gehalt für Studierende zurückzukehren, wie die FDP es fordere. Das sei nicht finanzierbar, jedenfalls nicht aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Querfinanzierung müsse dann aus anderen Etats erfolgen. Und die Vorstellungen der FDP-Fraktion, die über den Förderbetrag hinausgehen, seien unklar.

Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen entspreche im Übrigen auch dem politischen Willen der Ministerin, wenn es zum Beispiel um das Online-Antragsverfahren gehe. Man wolle die Politik der Ministerin unterstützen und ihr Rückhalt gegenüber anderen Mitgliedern der Bundesregierung z. B. im Bereich des Wohnungsbaues geben. Z. B. solle das Wohnungsbauprogramm der Bundesregierung tatsächlich auch den Studierenden zugutekommen.

Zum Thema BAföG-Bericht führt die CDU/CSU-Fraktion aus, dass diese Reform mit den vielen Freibetrags erhöhungen letztlich erst im Laufe des nächsten Jahres wirksam werde. Deshalb habe man in den Entschließungsantrag hineingeschrieben, dass das Ministerium nur einen mündlichen Bericht zu den Entwicklungen der Zahlen abgeben solle. Dann könne man abschätzen, ob es zu einer Trendumkehr bei der Zahl der Geförderten gekommen sei oder nicht.

Die **Fraktion der AfD** gibt der CDU/CSU-Fraktion dahingehend Recht, dass natürlich der reine Blick auf die Zahl der BAföG-Empfänger wenig aussagekräftig sei. Auch die AfD-Fraktion ist der Meinung, dass diese Zahl kein Selbstzweck und auch per se nicht unbedingt ein Indikator für die Qualität unseres Bildungswesens sei. Dennoch, wenn man sich den BAföG-Bericht anschau, sehe man, dass von der relativ großen Zahl der theoretisch Anspruchsberechtigten nur ein kleiner Teil – jeder Fünfte etwa – diese ihm eigentlich zustehende Leistung in Anspruch nehme. Bei diesem Befund müsse man nach den Gründen fragen. Entweder werde hier die Anspruchsberechtigung falsch eingeschätzt oder das BAföG sei so unattraktiv ausgestaltet, dass sich viele dagegen entscheiden. Und diese Analyse sei nicht gründlich genug gemacht worden.

An die Bundesregierung gewandt wird bemerkt, dass die Leistungskomponente, die es ja mal gegeben habe, aus dem BAföG herausgenommen worden sei. Jetzt sei sie wieder hineingekommen. Welche Schwierigkeiten und Probleme habe es hier gegeben? Denn grundsätzlich sei im Sozialbereich, zu dem das BAföG systematisch gehöre, der Grundsatz von fördern und fordern eigentlich der Richtige. Die AfD-Fraktion sehe es ähnlich wie die FDP-Fraktion, dass die Gesellschaft durchaus etwas erwarten könne und dass man durchaus honorieren sollte, wenn ein Student zum Beispiel in der vorgeschriebenen Zeit mit guten Leistungen fertig wird oder das man natürlich auch einen Teilerlass des Darlehns nachdenken sollte, wenn der Student auf andere Weise der Gesellschaft etwas zurückgibt. Dies könne eine Tätigkeit in anerkannten Freiwilligendiensten sein oder vielleicht auch dadurch, dass er sich um eigene Kinder kümmert. Auch das nutze der Gesellschaft und sei in dieser Hinsicht vergleichbar mit einem Studenten, der einen guten Abschluss erzielt.

Die **Fraktion der SPD** zeigt sich bezüglich der Äußerungen der AfD-Fraktion überrascht, da diese im letzten Jahr bei den Haushaltsberatungen noch einen Antrag zur Senkung des BAföG-Titels in dreistelliger Millionenhöhe vorgelegt habe. Es sei daher nicht glaubwürdig, dass es der AfD-Fraktion wichtig sei, bedürftige Studierende zu unterstützen.

Die Fraktion der SPD hält fest, dass kein Beleg dafür angeführt worden sei, dass die Trendwende möglicherweise nicht erreicht werde. Ziel sei es, eine Anpassung der Bedarfssätze vorzunehmen, was in zwei Schritten geschehe. Es nütze jedoch nichts, das BAföG immer besser auszugestalten und gleichzeitig nicht dafür zu sorgen, dass es mehr in Anspruch nehmen könnten.

Die Fraktion bezweifelt bezüglich der Aussage des Abg. Gehring, dass mit der von den Grünen vorgeschlagenen Erhöhung von 10 Prozent des Freibetrags 200 000 zusätzliche BAföG Empfänger generiert werden könnten. Über diesen Punkt müsse man noch einmal nachdenken.

Die Fraktion der SPD sei „erschüttert“ darüber, dass behauptet werde, die Anhörung habe keine nennenswerten Spuren in den Anträgen hinterlassen, da man sowohl das Thema Pflege als auch die Situation von Studierenden mit Kindern aufgriffen habe. Das seien erhebliche Spuren, die die Anhörung hinterlassen habe.

Die Fraktion weist darauf hin, dass man weitere Maßnahmen in Gang setze, damit diejenigen, die den höchsten Bedarf hätten, auch den BAföG-Antrag stellten. Die Anhebung der Freibeträge sei zwar eine notwendige Voraussetzung, führe aber nicht automatisch dazu, dass mehr Leute einen Antrag stellten. Vorgesehen seien daher verschiedene Instrumenten von zusätzlicher Ansprache und einer deutlichen Anhebung der Freibeträge.

Sie kritisiert den Antrag der FDP-Fraktion, da dieser den Schuldendeckel anhebe und damit gerade für die, die den höchsten Bedarf hätten, das Verschuldungsrisiko vervielfache. Wenn Verschuldung als etwas gesehen werde was man sich freiwillig im „Finanzierungsmix“ aussuchen könne, treffe dies die Lebensrealität der Menschen nicht. Daher sei man mit dem eigenen Modell einen deutlichen Schritt voraus, was die Anhebung der Zahl der Bedürftigen und die Zahl der Geförderten im BAföG angehe.

Die **Fraktion der FDP** hält fest, dass die Auseinandersetzung mit dem Antrag der FDP-Fraktion dafür spreche, dass dieser mit Interesse wahrgenommen worden sei.

Der Vorschlag der FDP-Fraktion stelle für zwei Gruppen eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Status quo dar.

Die eine Gruppe seien die aktuellen BAföG-Empfänger, für die es nicht möglich sei, BAföG zu beziehen ohne gleichzeitig ein Darlehen aufzunehmen, weil automatisch in ihrem BAföG ein Darlehensanteil enthalten sei. Bei dem Vorschlag der FDP-Fraktion hätte jeder Studierende die Wahl, eine Nebentätigkeit aufzunehmen und auf eine ausreichende Finanzierung ohne Darlehensanteil zu kommen.

Die zweite Gruppe betreffe diejenigen, die aktuell kein BAföG bekämen und große Probleme hätten, wenn beispielsweise der Semesterbeitrag fällig werde, das Semesterticket bezahlt werden müsse oder eine Kautions für die Wohnung aufgenommen werde. Man könne dann zwar auf den KfW-Kredit verweisen, dieser decke jedoch sowohl von den formalen Regelungen als auch von der praktischen Umsetzung den Bedarf bei weitem nicht. Für diese Gruppe wolle man die Möglichkeit eines einkommensabhängigen Darlehens, was später nur dann zurückzuzahlen sei, wenn man gut verdiene.

Zu der Anmerkung der Fraktion DIE LINKE. führt Fraktion der FDP aus, dass ihr Modell im Hinblick auf den Haushalt mit einem zusätzlichen niedrigen dreistelligen Millionenbetrag realistisch umsetzbar sei. Nehme man den Antrag der Fraktion DIE LINKE. ernst, käme man hingegen auf zusätzliche 30 Milliarden Euro.

Die Fraktion der FDP weist abschließend darauf hin, dass man den Vorstoß der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Frage der Pflege und Orientierungssemester unterstütze.

Hinsichtlich der Wohnkosten unterstütze man Initiativen, die tatsächlich mehr Wohnraum am Ende zur Verfügung stellten, um das eigentliche Problem zu lösen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** widerspricht der Behauptung, ihre Vorschläge würden sich auf 30 Milliarden Euro Ausgaben summieren. Zu der SPD-Fraktion gewandt wird nachgefragt, ob diese prognostiziere, dass sich die Einkommensentwicklung in Zukunft negativ entwickeln werde und so dann mehr Menschen BAföG-berechtigt seien. Dies als eine positive Entwicklung zu sehen sei eine zumindest fragwürdige Argumentation.

Zu den Änderungsanträgen der Koalition sei zunächst festzustellen, dass es sie überhaupt gebe. Allerdings sei der Eindruck entstanden, dass es vorrangiges Ziel der Koalition sei, keine haushaltsrelevanten Beschlüsse zu fassen. Natürlich sei eine Vereinfachung der Antragstellung zu begrüßen, die von anderen – auch vom Deutschen Studentenwerk – schon seit langem eingefordert werde. Auch die eigentlich gute Forderung zur Förderung von sozialem Wohnungsbau habe den Charakter einer Verzögerungstaktik, dass studentischer Wohnraum bereits jetzt bitter nötig sei. Dieser Mangel sei seit vielen Jahren bekannt. Jetzt auf eine Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern zu warten sei in der jetzigen Situation wirklich reichlich kurzgesprungen. Warum werde nicht endlich ein Bundesprogramm aufgelegt, das direkt den Studierendenwerken zugutekommt und denen unmittelbar und ganz direkt Investitionen in Neubau- und Erhalt ermöglicht. Die Ankündigungen im Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen klingen beim ersten Lesen verlockend, wirkten aber dann beim zweiten Hinsehen doch eher wie eine Entschuldigung für weitere Jahre der Untätigkeit.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßt die Berücksichtigung der Pflege naher Angehöriger im BAföG, da sie dies seit Jahren fordere.

Zudem habe man immer gefordert, beim Wohngeld eine Lösung zu finden und mehr zu bauen für Studierende. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, dass man dies im Zusammenhang mit der BAföG-Novelle gegeneinander ausspiele. Ein Wohngeld mit einer regionalen Staffelung, damit die Studierenden nicht schlechter stünden als alle anderen Wohngeldempfänger, und einen Aktionsplan für studentisches Wohnen habe man bereits in den Bundestag eingebracht. Insofern müsse man beides miteinander kombinieren.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weist auf den gemeinsamen Änderungsantrag der Linksfraktion und der Grünen hin, der im Grunde auch von der FDP-Fraktion unterstützt werde und der sich gegen eine Verschiebung des BAföG-Berichts von 2019 auf 2021 ausspricht. Es sei ein großes Problem, wenn man den BAföG-Bericht auf die nächste Wahlperiode verschiebe. Man müsse unbedingt die Erstellung dieses fundierten Zahlenwerkes und dessen kritische Würdigung weiter ermöglichen und den zweijährigen Turnus beibehalten. Auch für künftige Koalitionsgespräche und mögliche Verbesserungen am Gesetz sei der BAföG-Bericht notwendig.

Zum „Bauchladen-BAföG“ der FDP-Fraktion führt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, dass dieses ein Kürzungs- und Umverteilungsprogramm darstelle. Insbesondere fehle eine starke soziale Komponente. So sei schon die zweite Säule mit einem Arbeitszwang oder einer Engagementpflicht verbunden, was abzulehnen sei.

Diejenigen, die heute im BAföG-Höchstsatz seien und entsprechend 853 Euro in der Endstufe der Novelle erhielten, bekämen nach dem Modell der FDP-Fraktion, wenn sie nicht arbeiteten, eine Kürzung um 653 Euro und müssten sich stark verschulden. Das Modell sei daher an sozialer Kälte, Kürzung und Umverteilung nicht zu überbieten. Das Modell verstärke den Fehlanreiz, dass man arbeiten müsse, um dann überhaupt auf 400 Euro BAföG zu kommen. Das Modell würde insbesondere für diejenigen erhebliche Kürzungen BAföG-Höchstsatz

bedeuten, die aus einkommensarmen Elternhäusern kämen. Daher stelle sich die neue FDP-Fraktion ganz als die alte FDP-Fraktion dar.

Die Bundesregierung beantwortet zunächst die Frage der AfD-Fraktion, warum keine Leistungskomponente in das BAföG-System eingebaut sei. Einerseits sei das Ziel des BAföG die Teilhabe zur Ermöglichung der Entfaltung von Talenten und Fähigkeiten in der Bildung und nicht der Leistungsgedanke. Andererseits habe der Gesetzgeber die Regelung zum früheren Leistungserlass aus dem BAföG herausgenommen und das Deutschlandstipendium eingeführt. So gebe es jenseits des BAföG einen eigenen Weg, wie speziell leistungsstarke Studierende gefördert werden können. Auch den Kinderteilerlass hat der Gesetzgeber aus der Regelung herausgenommen und hat dafür den Kinderzuschlag eingeführt, der nach dem Willen der Koalitionsfraktionen weiter angehoben werden soll. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass die Wiedereinführung des Leistungserlasses nach der alten Gesetzeslage zu einer erheblichen Ungerechtigkeit führen würde, da ja nicht jeder den BAföG-Höchstsatz bekomme. Was ein Eilerschüler oder –student bekomme, hänge ja von den finanziellen Rahmenbedingungen von ihm selbst und seinem Elternhaus ab. Und deshalb wäre es höchst ungerecht, wenn für die gleiche Leistung aufgrund verschiedener Lebensverhältnisse eine unterschiedliche Privilegierung gewährt würde. Letztlich müsse man in diesem Zusammenhang auf die geplanten Änderungen beim Darlehensanteil hinweisen. So habe es bisher im Gesetz keine absolute Grenze für die Rückzahlung der Kredite gegeben. Diese solle nunmehr mit zwanzig Jahren als absolute Grenze eingeführt werden. Und Zweitens würden Berechtigte, die nicht über die gesamte Zeit ihres Studiums die maximale Förderhöhe bekommen hätten, aufgrund dieser Umstellung eine Verbesserung erfahren. Letztlich müsse man – wenn man über Verschuldungsängste diskutiert – aber feststellen, dass der Gesetzgeber gegen Ängste kein Mittel zur Verfügung hat.

Zur FDP-Fraktion gewandt führt die Bundesregierung aus, dass deren Vorhaben grundsätzlich auch aufgrund der heutigen Gesetzeslage möglich seien. Der staatliche Kredit sei zinsfrei und deshalb sei es jedem Studierenden, der BAföG bekomme und die finanziellen Möglichkeiten habe, unbenommen, den Kreditanteil nach Abschluss des Studiums in einem Betrag zurückzuzahlen. Dann sei er am Tag eins nach seinem Studium vollkommen kreditfrei.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8749 sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt einen Änderungsantrag ein.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, FDP, DIE LINKE.

Vom Ausschuss angenommener Entschließungsantrag

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Entschließungsantrag ein. Der Wortlaut ist der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zu entnehmen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: B90/GR

Enthaltung: AfD, FDP, DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion DIE LINKE. brachte drei Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion DIE LINKE.

Änderung

In Artikel 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. § 10 wird aufgehoben.“

Begründung

Erfolgte mündlich.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 2 der Fraktion DIE LINKE.

Änderung

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „243“ durch die Angabe „585“ ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „439“ durch die Angabe „585“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 100 Euro,

2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 370 Euro. Übersteigen die Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten diesen Betrag, ist die Pauschale bis zum Zehn von Hundert erhöhten örtlich maßgeblichen Wert der Tabelle zu §12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied aufzustocken.“

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „391“ durch die Angabe „680“ ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „419“ durch die Angabe „680“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „55“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

bbb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 370 Euro. Übersteigen die Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten diesen Betrag, ist die Pauschale bis zum Zehn von Hundert erhöhten örtlich maßgeblichen Wert der Tabelle zu §12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied aufzustocken.““

c) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

19. § 35 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 sind jedes Jahr zu überprüfen und durch Gesetz neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse, der Vermögensbildung und den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.““

d) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

aa) Die Absätze 2 bis 4 sowie 6 und 7 werden aufgehoben.

bb) Die Absätze 5 und 8 werden die Absätze 2 und 3.

2. Artikel 2 wird aufgehoben.

3. Artikel 3 wird aufgehoben.

4. Die bisherigen Artikel 4 und 5 werden zu den Artikeln 2 und 3.

5. Der bisherige Artikel 6 wird zum Artikel 4 und wie folgt gefasst:

„„Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.““

Begründung

Erfolgte mündlich.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Fraktion DIE LINKE.

Änderung

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich des Absatzes 3 als Zuschuss geleistet.“

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 2 wird aufgehoben.‘

cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

,c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „als Bankdarlehen nach § 18c“ werden durch die Wörter „ausschließlich als Darlehen“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.‘

b) In Nummer 11 wird § 18 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Darlehen,

1. die nach § 17 Abs. 2 der gültigen Fassung vor [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geleistet wurden und deren Darlehens(rest)schuld noch nicht getilgt ist, erlöschen am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes].
2. die nach § 17 Abs. 3 Satz 1 geleistet wurden, sind nach den Absätzen 2 bis 12, 14 und § 18a zu behandeln.“

Begründung

Erfolgte mündlich.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Enthaltung: -

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte sieben Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung

Artikel 1 Nr. 19 wird wie folgt gefasst:

,19. § 35 wird wie folgt gefasst:

a) In Satz 1 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist der Entwicklung der Bruttolöhne und der Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.“

Begründung

Zu a) und b)

Die soziale Öffnung der Hochschulen ist weiterhin eine wichtige Aufgabe. Laut 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks stammen zwei Drittel der Studierenden aus einem Elternhaus, in dem die Eltern das Abitur abgelegt haben. Weniger als jede(r) Zehnte kommt aus einer Familie, in der die Eltern maximal über einen Volks- oder Hauptschulabschluss verfügen. Studierende aus Familien, in denen kein Elternteil einen Schulabschluss vorweisen kann, sind die absolute Ausnahme. Nach wie vor entscheidet der Bildungsgrad der Eltern maßgeblich über die Studienchancen der Kinder. Eine bessere Studienfinanzierung ist dringend notwendig, um Chancengerechtigkeit zu fördern, alle Bildungspotenziale auszuschöpfen und dem drohenden Fachkräftemangel zu begegnen. Trotz des hohen Bedarfes hat das BAföG in den vergangenen Jahren aber immer weniger junge Menschen erreicht. Das bestätigt auch der 21. BAföG-Bericht der Bundesregierung: Während die Zahl der Studierenden von 2012 bis 2016 um rund 15 Prozent auf über 2,7 Millionen angestiegen ist, ging die Zahl der jahresdurchschnittlich tatsächlich geförderten Studierenden um 14,3 Prozent auf 377.000 zurück. Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 19/6408) geht hervor, dass in den Jahren 2013 bis 2017 insgesamt rund 200.000 junge Menschen aus dem BAföG gefallen sind, obwohl die Lebenshaltungskosten kontinuierlich gestiegen sind. All diese Entwicklungen belegen, wie dringlich die BAföG-Leistungen zeitnah angepasst werden müssen.

Um dem BAföG als sozialem Förderinstrument für Bildungsaufstieg und Zugangschancen zu neuer Kraft zu verhelfen, müssen die Fördersätze, Freibeträge und Sozialpauschalen dynamisch, regelmäßig und automatisch erfolgen. Anpassungen der Bedarfssätze und Freibeträge wurden in der Vergangenheit häufig mit Verweis auf die „finanzwirtschaftliche Entwicklung“ ausgesetzt. So verweist die Bundesregierung im 21. BAföG-Bericht darauf, dass bei Entscheidung über eine Anpassung der Leistungsparameter nach dem BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen sei. Die Sicherung der tatsächlichen Bedarfe von Schülerinnen, Schülern und Studierenden darf aber nicht von konjunkturellen Schwankungen abhängen. Vielmehr müssen sich die Bedarfssätze an den Preisniveausteigerungen der Lebenshaltungskosten orientieren. Auch die Freibeträge konnten in der Vergangenheit nicht mit der Entwicklung der Bruttolöhne Schritt halten. Während also das Einkommen der Eltern gestiegen ist, wurden die Grenzen für die elternabhängige Förderung nicht angepasst, wodurch der Kreis der BAföG-Empfängerinnen und -empfänger kontinuierlich gesunken ist, obwohl sich an ihrer Bedürftigkeit nichts geändert hat. Eine Berücksichtigung der Bruttolöhne bei der regelmäßigen Anpassung von Bedarfssätzen und Freibeträgen ist vor diesem Hintergrund notwendig, um sicherzustellen, dass alle grundsätzlich anspruchsberechtigten mit Unterstützungsbedarf auch tatsächlich gefördert werden.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNENÄnderung

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Zahl „243“ durch die Zahl „255“ und die Zahl „439“ durch die Zahl „460“ ersetzt.

b) In Nummer 6 werden die Zahl „391“ durch die Zahl „410“ und die Zahl „419“ durch die Zahl „439“ ersetzt.

c) In Nummer 12 werden die Zahl „1225“ durch die Zahl „1350“, die Zahl „42“ durch die Zahl „47“, die Zahl „610“ durch die Zahl „630“ und die Zahl „555“ durch die Zahl „575“ ersetzt.

d) In Nummer 17 werden die Zahl „610“ durch die Zahl „630“, die Zahl „555“ durch die Zahl „575“, die Zahl „195“ durch die Zahl „200“, die Zahl „140“ durch die Zahl „145“ und die Zahl „280“ durch die Zahl „290“ ersetzt.

e) In Nummer 18 werden die Zahl „1835“ durch die Zahl „1890“, die Zahl „1225“ durch die Zahl „1260“, die Zahl „610“ durch die Zahl „630“ und die Zahl „555“ durch die Zahl „575“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Zahl „247“ durch die Zahl „268“ und die Zahl „448“ durch die Zahl „485“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Zahl „398“ durch die Zahl „431“ und die Zahl „427“ durch die Zahl „461“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden die Zahl „1260“ durch die Zahl „1350“, die Zahl „630“ durch die Zahl „671“ und die Zahl „570“ durch die Zahl „611“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Zahl „630“ durch die Zahl „671“, die Zahl „570“ durch die Zahl „611“, die Zahl „200“ durch die Zahl „215“, die Zahl „145“ durch die Zahl „154“ und die Zahl „285“ durch die Zahl „308“ ersetzt.

e) In Nummer 5 werden die Zahl „1890“ durch die Zahl „2020“, die Zahl „1260“ durch die Zahl „1350“, die Zahl „630“ durch die Zahl „671“ und die Zahl „570“ durch die Zahl „611“ ersetzt.

f) In Nummer 6 werden die Zahl „8200“ durch die Zahl „8250“ und die Zahl „2300“ durch die Zahl „2310“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Zahl „1330“ durch die Zahl „1390“, die Zahl „665“ durch die Zahl „693“ und die Zahl „605“ durch die Zahl „627“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Zahl „665“ durch die Zahl „693“, die Zahl „605“ durch die Zahl „627“, die Zahl „210“ durch die Zahl „220“, die Zahl „150“ durch die Zahl „160“ und die Zahl „305“ durch die Zahl „314“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden die Zahl „2000“ durch die Zahl „2080“, die Zahl „1330“ durch die Zahl „1390“, die Zahl „665“ durch die Zahl „693“ und die Zahl „605“ durch die Zahl „627“ ersetzt.

Begründung

Die soziale Öffnung der Hochschulen ist weiterhin eine wichtige Aufgabe. Laut 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks stammen zwei Drittel der Studierenden aus einem Elternhaus, in dem die Eltern das Abitur abgelegt haben. Weniger als jede und jeder Zehnte kommt aus einer Familie, in der die Eltern maximal über einen Volks- oder Hauptschulabschluss verfügen. Studierende aus Familien, in denen kein Elternteil einen Schulabschluss vorweisen kann, sind die absolute Ausnahme. Nach wie vor entscheidet also der Bildungsgrad der Eltern maßgeblich über die Studienchancen der Kinder. Eine bessere Studienfinanzierung ist dringend notwendig, um Chancengerechtigkeit zu fördern, alle Bildungspotenziale auszuschöpfen und dem drohenden Fachkräftemangel zu begegnen. Trotz des hohen Bedarfes hat das BAföG in den vergangenen Jahren aber immer weniger junge Menschen erreicht. Das bestätigt auch der 21. BAföG-Bericht der Bundesregierung: Während die Zahl der Studierenden von 2012 bis 2016 um rund 15 Prozent auf über 2,7 Millionen angestiegen ist, ging die Zahl der jahresdurchschnittlich tatsächlich geförderten Studierenden um 14,3 Prozent auf 377.000 zurück. Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 19/6408) geht hervor, dass in den Jahren 2013 bis 2017 insgesamt rund 200.000 junge Menschen aus dem BAföG gefallen sind, obwohl die Lebenshaltungskosten kontinuierlich gestiegen sind. All diese Entwicklungen belegen, wie dringlich die BAföG-Leistungen zeitnah angepasst werden müssen. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werden sowohl die Fördersätze als auch die Freibetragsgrenzen zum WS 2019/20 um je 10 Prozent erhöht. Damit werden die

Preis- und Einkommensentwicklungen der vergangenen Jahre aufgefangen. Das BAföG wird entsprechend seinem Charakter als Rechtsanspruch so ausgestaltet, dass es den Lebensunterhalt auskömmlich finanziert.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP,

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung

Artikel 1 Nummer 2 a) wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschlusses“ die Wörter „oder eines damit gleichgestellten Abschlusses“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ausbildungsförderung wird auch für einen Studiengang geleistet, der von den Hochschulen zur Orientierung angeboten wird.““

Begründung

Zu aa)

Es handelt sich um eine Übernahme aus dem Gesetzentwurf aus redaktionellen Gründen.

Zu bb)

Die Lebenswirklichkeit der hochschulrechtlich zulässigen Studienmöglichkeiten verändert sich fortlaufend. Bundesweit wurden und werden Modelle zur Studienorientierung an den Hochschulen entwickelt und umgesetzt, die das Ziel verfolgen, die Studienerfolgsquote zu erhöhen beziehungsweise die Studienabbruchquote zu senken. Gerade während der ersten Semester kommt es häufig zum Wechsel des Studienfachs oder zum gar zum Studienabbruch. Orientierungsstudiengänge können den Studierenden dabei helfen, möglichst früh im Studium zu klären, ob der gewünschte Studiengang den eigenen Erwartungen entspricht und so das Wechseln oder Abbrechen von Studiengängen zu vermeiden helfen. Die fehlende Flexibilität im BAföG erschwert es den Ländern, neue Studienmodelle zu installieren, ohne dabei gleichzeitig die Gruppe der BAföG-Empfänger von diesen Modellen auszuschließen. Das BAföG muss die Entwicklungen in der Hochschullandschaft nachzeichnen und für alle Modelle der Studienorientierung, die hochschulrechtlich zulässig sind, geöffnet werden.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNENÄnderung

In Artikel 1 wird Nummer 9 b) wie folgt gefasst:

,b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen

a) der Hochschulen und der Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,

b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten im Sinne des Buchstaben a)

c) der Studentenwerke und

d) der Länder,“

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.

bbb) Das Wort „zehn“ wird durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.

ccc) Nach dem Wort „Jahren“ werden die Wörter „oder der Pflege eines nahen Angehörigen“ eingefügt.‘

Begründung

Zu aa)

Es handelt sich um die Übernahme des Regierungsentwurfs aus redaktionellen Gründen.

Zu bb)

§ 15 Absatz 3 BAföG regelt die Gründe für eine Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit. § 15 Absatz 3 Nummer 5 BAföG erfasst bisher die Verzögerung der Ausbildung infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren. Angesichts des demografischen Wandels gewinnt auch die Pflege von nahen Angehörigen zunehmend an Bedeutung. Um die Vereinbarkeit von Familie und Studium oder Ausbildung zu verbessern, sind deshalb die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren sowie die Pflege eines nahen Angehörigen in die Bestimmung einzubeziehen. Für die Definition des „nahen Angehörigen“ wird auf § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes verwiesen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNENÄnderung

In Artikel 1 Nummer 1 wird nach Buchstabe b) Buchstabe c) wie folgt angefügt:

,c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt“ gestrichen.‘

Begründung

Alle Menschen müssen die Chance haben, sich bestmöglich zu qualifizieren. Dem großen und vielfältigen Angebot an Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten müssen entsprechende Förderungsinstrumente zur Ausbildungsfinanzierung gegenüberstehen, die der individuellen Lebens- und Familiensituation von Studierenden und Auszubildenden Rechnung tragen. Durch die Streichung erfolgt die Öffnung des BAföG auch für Teilzeitausbildungen. Dies entspricht einer seit vielen Jahren erhobenen und angesichts des Angebots von Teilzeitstudiengängen und schulischen Teilzeitausbildungen berechtigten Forderung. Die Öffnung darf sich nicht auf Teilzeitstudiengänge beschränken, sondern muss Teilzeitausbildungen im schulischen Bereich (zum Beispiel im Rahmen der Erzieherausbildung) einbeziehen. Bestehende Hürden bei der Aufnahme einer Ausbildung für Menschen mit kleinen Kindern oder zu pflegenden Angehörigen werden damit abgebaut.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNENÄnderung:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 a) wird wie folgt gefasst:

,a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Hälfte“ durch die Angabe „zu 40 Prozent“ und wird die Zahl „10000“ durch die Zahl „7500“ ersetzt.‘

2. Nummer 11 (§ 18) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „105“ ersetzt.

b) In Absatz 13 Satz 1 wird die Zahl „77“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1:

Aus den regelmäßigen Studierenden-Befragungen des Deutschen Studentenwerks ist bekannt, dass viele junge Menschen aus Sorge um die Verschuldung nach Erwerb der Hochschulreife kein Studium aufnehmen. Eine Absenkung der Verschuldensobergrenze von 10.000 Euro auf 7.500 Euro trägt dazu bei, diese Hürde abzubauen und damit mehr Studienberechtigten aus bildungsfernen Schichten als bisher an die Hochschulen zu bringen. Die

im Gesetzentwurf vorgeschlagene Erhöhung des monatlichen Rückzahlungsbetrages auf 130 Euro widerspricht diesem Ziel. Stattdessen ist der Darlehensanteil auf 40 Prozent zu senken. Unter dieser Voraussetzung kann der monatliche Rückzahlungsbetrag bei 105 Euro bleiben. Die Anzahl der maximal zu leistenden Monatsraten wird entsprechend auf 72 bzw. einen Rückzahlungszeitraum von sechs Jahren festgelegt. Damit werden Hürden bei der Aufnahme eines Studiums abgebaut und die Rückzahlung sozial verträglich ausgestaltet. Die Absenkung des Darlehensanteils stellt zudem einen wichtigen Schritt hin zu einer gerechten Studienfinanzierung dar, die perspektivisch gänzlich ohne Darlehensanteil auskommt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 7 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

a) Nummer 5 b) wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der monatliche Bedarf nach Absatz 1 erhöht sich, wenn der Schüler nicht bei seinen Eltern wohnt, um eine monatliche Wohnpauschale. Die Wohnpauschale entspricht dem nach § 12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu bestimmenden Höchstbetrag.““

b) Nummer 6 b) wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 58 Euro, wenn er nicht bei seinen Eltern wohnt, um eine monatliche Wohnpauschale. Die Wohnpauschale entspricht dem nach § 12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu bestimmenden Höchstbetrag.““

‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 12 Absatz 1 wird in Nummer 1 die Angabe „243“ durch die Angabe „268“ und die Angabe „448“ durch die Angabe „485“ ersetzt.

b) Nummer 2. b) wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 61 Euro, wenn er nicht bei seinen Eltern wohnt, um eine monatliche Wohnpauschale. Die Wohnpauschale entspricht dem nach § 12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu bestimmenden Höchstbetrag.““

Begründung

Aktuell haben studierende BAföG-Empfängerinnen und -empfänger Anspruch auf 250 € Mietkostenpauschale, wenn sie nicht mehr zu Hause wohnen. Die Mieten übersteigen die Mietkostenpauschale aber an fast allen Hochschulstandorten. Im Durchschnitt lagen die Mietkosten für Studierende bereits 2016 bei 323 €. Die Anhebung der Wohnkostenpauschale auf ein für das Bundesgebiet einheitliches Niveau in Höhe von 325 €, wie im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen, fängt die Mietpreisentwicklung der vergangenen Jahre nicht auf. Weil die durchschnittlichen Mietkosten Studierender zudem erheblich nach dem jeweiligen Studien- und Wohnort variieren, ist eine pauschale wohnortunabhängige Erstattung grundsätzlich nicht sachgerecht. Um die regionalen Unterschiede abzubilden, müssen die Wohnkosten stattdessen entsprechend der regionalen Staffelung (Wohngeldstufen) nach dem Wohngeldgesetz erstattet werden. Damit wird sichergestellt, dass nicht der regionale Wohnungsmarkt, sondern die fachliche und persönliche Neigung der Studierenden ausschlaggebend für die Wahl des Studienortes ist.

Um den Studierenden an ihrem jeweiligen Studienort gerecht zu werden, mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand also Einzelfallgerechtigkeit zu erzeugen, muss die Erstattung der Wohnkosten gestaffelt an die regionale Durchschnitts angepasst werden. Dies wird im vorliegenden Antrag umgesetzt, indem das Wohngeld entsprechend der regionalen Staffelung nach dem Wohngeldgesetz berechnet wird.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE.

Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. brachten einen gemeinsamen Änderungsantrag ein.

Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE.

Änderung:

Artikel 1 Nr. 19 wird wie folgt neu gefasst:

,19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesrat“ die Wörter „alle zwei Jahre“ eingefügt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die nächste Berichterstattung findet im Jahre 2019 statt.““

Begründung:

Die Bundesregierung ist gesetzlich verpflichtet, alle zwei Jahre einen BAföG-Bericht vorzulegen, um die geltenden Bedarfssätze in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten, der Einkommens-verhältnisse, des Konsumverhaltens, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und anderer auf Bedarfsdeckung zielender Sozialleistungen zu überprüfen.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, die Berichtspflicht von 2019 auf das Jahr 2021 zu verschieben.

Das Statistische Bundesamt weist bereits für den Zeitraum September 2016 bis September 2018 eine Inflationsrate von 4,2% aus. Somit reicht schon die im vorliegenden Gesetzentwurf zum Herbst 2019 vorgesehene Erhöhung um 5% nach einer aktuellen Studie des Forschungsinstituts für Bildungs- und Sozialökonomie nicht aus, um die Preissteigerungen seit Herbst 2016 aufzufangen. Dennoch soll die Erhöhung in mehreren Stufen 2019 und 2020 erfolgen. Damit droht die Wiederholung eines Misserfolgs wie bei der 25. BAföG-Novelle, die nicht 110.000 Geförderte mehr, sondern 180.000 Geförderte weniger gebracht hat:

Ein BAföG-Bericht 2019 würde die notwendige Transparenz schaffen, ob die vor-gesehenen Änderungen korrekt abgeleitet sind und dem gesetzlichen Gebot der regelmäßigen BAföG-Berichterstattung (alle zwei Jahre) Rechnung tragen. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die Verschiebung des für 2019 anstehenden BAföG-Berichts auf das Jahr 2021 abgelehnt und zur Klarstellung die zweijährige Berichterstattung an Bundestag und Bundesrat eingefügt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte einen Entschließungsantrag ein.

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Ausschuss wolle beschließen:

In seiner fast 50-jährigen Geschichte hat das BAföG vielen Studierenden aus einkommens-schwächeren Familien den Weg in Ausbildung und Studium geebnet. Das BAföG hat damit einen wichtigen Beitrag geleistet, dass nicht die finanzielle Situation der Eltern, sondern die Talente und Neigungen junger Menschen entscheidend für ihre berufliche Entwicklung ist.

Gleichwohl bleibt gerade die soziale Öffnung der Hochschulen eine wichtige Herausforderung. Laut 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks stammen nach wie vor zwei Drittel der Studierenden aus einem Elternhaus, in dem die Eltern Abitur haben. Studierende aus Familien, in denen kein Elternteil einen Schulabschluss hat, sind hingegen die absolute Ausnahme. Nach wie vor entscheiden die finanzielle Situation und der Bildungsgrad der Eltern maßgeblich über die beruflichen Zukunftschancen junger Menschen.

Trotz des hohen Bedarfes hat das BAföG in den vergangenen Jahren immer weniger junge Menschen erreicht. Das bestätigt auch der 21. BAföG-Bericht der Bundesregierung: Während die Zahl der Studierenden von 2012 bis 2016 um rund 15 Prozent auf über 2,7 Millionen angestiegen ist, ging die Zahl der jahresdurchschnittlich tatsächlich geförderten Studierenden um 14,3 Pro-zent auf 377.000 zurück. Damit erhalten nur noch 13 Prozent aller Studierenden überhaupt BAföG. Fast 40 Prozent der Studierenden sind von vornherein ausgeschlossen, weil

sie nicht „dem Grunde nach förderberechtigt sind“ – also nicht in die Fördersystematik passen. Die unzureichenden Reformen der vergangenen Jahre haben so dazu geführt, dass allein zwischen 2013 bis 2017 rund 200.000 junge Menschen aus dem BAföG herausgefallen sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ist nicht geeignet, um diesen Negativ-Trend umzukehren und das BAföG zukunftsfest auszubauen. Einerseits waren die bisherigen Bedarfssätze beim Lebensunterhalt und den Wohnkosten bereits im Rahmen der 25. BAföG-Novelle zu gering angesetzt und lagen damit unter dem Existenzminimum. Andererseits haben die Preissteigerungen der vergangenen Jahre, insbesondere bei Miete, Fahrtkosten und Gesundheit, dazu geführt, dass weitaus höhere Sätze angelegt werden müssen, um das Existenzminimum der förderberechtigten Studierenden zu sichern.

Insbesondere die von der Bundesregierung geplante Erhöhung der Freibeträge vom Einkommen der Eltern, Ehegatten und Geschwister greift deutlich zu kurz und zu spät. Dass diese wichtige Stellschraube nur schrittweise und damit erst in vollem Maße 2021 wirken soll, verhindert, dass das BAföG bereits zum WS 2019/2020 deutlich mehr Studierenden mit Förderbedarf ein Studium ermöglicht bzw. erleichtert. Gerade in der Erhöhung der Einkommensfreibeträge liegt ein entscheidender Hebel, wieder mehr Studierende in den BAföG-Bezug zu bekommen und damit das sog. „Untere-Mittelschichts-Problem“ zu lösen. Bei steigenden Löhnen und Preisen fallen mit jedem Jahr ohne Erhöhung weitere SchülerInnen und Studierende aus der Förderung heraus, obwohl sich an ihrer Bedürftigkeit nichts geändert hat.

Um die Preis- und Einkommensentwicklungen auszugleichen, müssen deshalb sowohl die Fördersätze als auch die Freibetragsgrenzen bereits zum Wintersemester 2019/2020 um je 10 Pro-zent erhöht werden. Dies kann aber nur ein erster Schritt sein. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Förderlogik und Lebensrealität der Studierenden immer weiter auseinanderdriften, wenn das BAföG nicht regelmäßig überprüft und angepasst wird. Damit die Studienfinanzierung zuverlässig alle SchülerInnen und Studierenden mit Bedarf erreicht, müssen die Fördersätze, Freibeträge in Zukunft dynamisch, regelmäßig und automatisch entsprechend der Preissteigerungen und wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden.

Auch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erhöhung der Mietkostenpauschale auf 325 Euro monatlich ist mit Blick auf die großen regionalen Unterschiede auf dem Wohnungsmarkt unzureichend. Gerade in teuren Hochschulstädten liegt die durchschnittliche Miete Studierender seit langem über 325 Euro. In der Konsequenz werden Studierende aus weniger wohlhabenderen Elternhäusern gezwungen, ihre Studienwahl vom Wohnungsmarkt abhängig zu machen. Weil nicht ein überhitzter Immobilienmarkt, sondern die persönlichen und fachlichen Interessen junger Menschen über Studienwahl und -ort entscheiden sollten, müssen die Wohnkosten stattdessen entsprechend der regionalen Staffelung (Wohngeldstufen) nach dem Wohngeldgesetz er-stattet werden.

Auch darüber hinaus sind weitere soziale Öffnungen am BAföG notwendig, um wieder mehr jungen Menschen Aufstieg durch Bildung zu ermöglichen. Bereits heute können Studierende mit Behinderung, Schwangere oder Studierende mit Kindern unter bestimmten Voraussetzungen länger BAföG erhalten, wenn sie wegen der Doppelbelastung ihr Studium nicht in der vor-gesehen Regelstudienzeit abschließen können. Die Pflege von nahen Angehörigen, die angesichts des demografischen Wandels zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist in diese Bestimmung bisher noch nicht einbezogen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Studium oder Ausbildung weiter zu verbessern, müssen deshalb auch Studierende, die nahe Angehörige pflegen, länger gefördert werden können. Zur Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung gehört auch, Studierende und Auszubildende in Teilzeit besser zu unterstützen. Teilzeitmodelle werden immer gefragter, können aber nicht durch das BAföG gefördert werden. Der Gesetzentwurf der Bundes-regierung verpasst die überfällige Öffnung und geht damit an der Lebensrealität vieler Menschen vorbei. Neben Studierenden müssen auch Auszubildende in schulischen Ausbildungen, etwa im Rahmen der ErzieherInnenausbildung, in Teilzeit unterstützt werden können. Integrationspolitisch hoch problematisch ist darüber hinaus, dass die Bundesregierung die Chance un-genutzt lässt, die seit langem bekannte Förderlücke für Geflüchtete in Ausbildung oder Studium zu schließen und damit Integration durch Bildung unnötig erschwert.

Auch auf die Vielfalt der Orientierungs- und Studienangebote an Hochschulen liefert der vor-liegende Gesetzentwurf keine zukunftsweisenden Antworten. Bundesweit werden zahlreiche Modelle zur Studienorientierung an Hochschulen entwickelt, um die Studienerfolgsquote zu er-höhen und die Studienabbruchquote zu senken. Solche Orientierungsstudiengänge leisten einen wichtigen Beitrag, dass Studierende möglichst früh erkennen, ob der gewünschte Studiengang den eigenen Erwartungen entspricht. Die fehlende Flexibilität im BAföG führt aber dazu, dass diese neuen Modelle nicht gefördert werden können. BAföG-EmpfängerInnen werden so faktisch von

der Teilnahme an den Orientierungsangeboten der Hochschulen ausgeschlossen. Auch hier gilt also: Fördersystematik und Hochschulrealität passen nicht mehr zusammen. Das BAföG muss die Entwicklungen in der Hochschullandschaft deshalb dringend nachzeichnen und für alle Modelle der Studienorientierung, die hochschulrechtlich zulässig sind, geöffnet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung verpasst nicht nur die Chance auf eine echte Trendwende für mehr Bildungsgerechtigkeit, er enthält auch keinerlei Vision, wie eine sozial gerechte Studienfinanzierung in Zukunft aussehen könnte. Statt kleinerer Kurskorrekturen ist perspektivisch eine Generalüberholung der Studienfinanzierung notwendig, damit sie wieder gerechter, verlässlicher und leistungsfähiger wird.

Denn nach wie vor verzichten vor allem junge Menschen aus einkommensarmen Elternhäusern aus Angst vor Überschuldung auf ein Studium. Das BAföG sollte deshalb mittelfristig zu einem Zwei-Säulen-Modell umgebaut werden. Die erste Säule, der Studierendenzuschuss, erhalten alle Studierenden in gleicher Höhe als Basisabsicherung. Damit erhalten alle Studienberechtigten einen klaren Anreiz, ein Studium tatsächlich aufzunehmen. Mit der zweiten Säule, dem Bedarfszuschuss, wird eine unerlässliche soziale Komponente geschaffen, damit Studierende aus einkommensarmen Elternhäusern gute Möglichkeiten zur Finanzierung haben. Beide Säulen sollen Zuschüsse sein, müssen also nicht zurückgezahlt werden. In der ersten Säule gehen Kindergeld und die Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge auf.

Die Studierenden brauchen eine schnelle, wirksame BAföG-Novelle, damit es nicht völlig in der Bedeutungslosigkeit verschwindet. Gleichzeitig muss der Bundestag jetzt die Debatte über eine Strukturreform der Studienfinanzierung einleiten, damit sie wieder gerechter, verlässlicher und leistungsfähiger wird. Spätestens zum 50. Geburtstag des BAföG im Jahr 2021, muss die Generalüberholung abgeschlossen sein.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 10)

Das Höchstalter, bis zu dem eigene Kinder von BAföG-Berechtigten als regelmäßig so betreuungsbedürftig angesehen werden können, dass ein Aufschub der eigenen Ausbildung durch den BAföG-berechtigten Elternteil wegen Kinderbetreuung bis zu diesem Zeitpunkt ausnahmsweise auch eine dadurch entstandene Überschreitung der Altersgrenze bei Beginn der aufgeschobenen Ausbildung rechtfertigt, soll von 10 auf 14 Jahre heraufgesetzt werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Buchstabe c verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 14b)

Der Kinderbetreuungszuschlag für BAföG-Empfänger mit Kindern unter 10 Jahren wurde zuletzt mit dem 25. BAföGÄndG angehoben und wird seitdem zugleich einheitlich je Kind gewährt (vorher wurden 113 Euro für das erste und 85 für jedes weitere Kind gewährt). Der Zuschlag soll es den Auszubildenden erleichtern, Dienstleistungen für die Betreuung von Kindern auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindergarten, Schule und Hort in Anspruch nehmen zu können, um die Teilnahme an Lehrveranstaltungen am Abend oder am Wochenende zu ermöglichen. Um Ausbildung und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können, soll der Kinderbetreuungszuschlag für Auszubildende mit Kindern zum August 2019 auf 140 Euro und zum August 2020 nochmals auf dann 150 Euro überproportional angehoben werden.

Zugleich soll für die Förderungsberechtigung hinsichtlich des Kinderbetreuungszuschlags auch das Höchstalter der berücksichtigungsfähigen Kinder von 10 auf 14 Jahre angehoben werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Buchstabe c verwiesen.

Zu Buchstabe c (§ 15)

§ 15 Absatz 3 Nummer 2 BAföG erweitert die Fallgruppen, in denen Auszubildenden auch nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer ausnahmsweise weitere Förderung zusteht, um die Fallgruppe derer, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen. In Anlehnung an die im Bereich der Aufstiegsfortbildung in § 11 Absatz 1 Nummer 1 AFBG bereits geltende entsprechende Ausnahme soll auch Studierenden, die ihr Studium wegen der zeitgleich übernommenen Pflege nicht innerhalb der Förderungshöchstdauer gemäß § 15a BAföG beenden konnten, eine angemessene Verlängerung der Förderung gewährt werden. Der Anspruch auf verlängerte Förderung ist dabei beschränkt auf die Pflege von Personen, die nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches in Pflegegrad 3 oder höher eingeordnet sind.

Zugleich soll in § 15 Absatz 3 Nummer 5 das Höchstalter von 10 auf 14 Jahre heraufgesetzt werden, bis zu dem eigene Kinder als besonders betreuungsbedürftig gelten und die Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer ausnahmsweise rechtfertigt. Hiermit wird ein Änderungsvorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 15.03.2019 zum Entwurf eines 26. BAföGÄndG (BR-Drs. 55/19 (Beschluss)) aufgegriffen. Dieser entspricht in der Tat der Lebenswirklichkeit der Studierenden mit Erziehungsverantwortung bei zunehmend heterogenen individuellen Ausbildungs- und Karrierewegen, die auch die Vereinbarung von Ausbildung und Elternschaft zunehmend herausfordert. Die derzeitige Begrenzung des Höchstalters von als betreuungsbedürftig erachteten Kindern auf 10 Jahre, bis zu deren Vollendung sie als Grund für eine entsprechende Aufschiebung der eigenen Ausbildung ihrer Eltern förderungsrechtlich berücksichtigt werden, stammt noch aus der Zeit vor der mit dem 23. BAföGÄndG in das BAföG eingeführten gesonderten Altersgrenze von 35 Jahren bei Beginn eines Masterstudiums. Die höhere Altersgrenze für nach § 7 Absatz 1a privilegierte Studiengänge führt naturgemäß zu einer höheren Zahl an Studierenden, die auch im Alter von über 30 Jahren noch förderungsberechtigt sind und bereits Kinder in einem Alter von über 10 Jahren haben, die auch in dieser späten Kindheit noch persönlicher Betreuung bedürfen, beispielsweise bei Krankheit nicht alleine zu Hause gelassen werden können. Verzögerungen in der Ausbildung wegen des zusätzlichen Zeitaufwands für die notwendige gleichzeitige Erziehung und Betreuung eigener Kinder können also auch Studierenden mit Kindern über 10 Jahren entstehen, wenn auch nicht notwendigerweise in demselben Ausmaß wie bei Kindern in den ersten Lebensjahren. Es erscheint insoweit angemessen und folgerichtig, auch für die angemessene Verlängerung der Förderungsdauer rechtfertigende Betreuungsbedürftigkeit eigener Kinder die Höchstaltersgrenze dieser Kinder künftig mit 14 Jahren anzusetzen wie auch bei der Ausnahmeregelung zur Überschreitung der Altersgrenze zu Beginn der Ausbildung (Buchstabe a) und beim Kinderbetreuungszuschlag (Buchstabe b).

Zu Buchstabe d (§ 18)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen. Wegen der kompletten Neufassung von § 18 BAföG mit geänderter Absatznummerierung erfolgen Regelungen, die die Fälligkeiten der Darlehen betreffen, künftig in mehreren Absätzen, auf die § 18 Absatz 9 Satz 1 BAföG für die Erteilung des Rückzahlungsbescheides sämtlich Bezug nehmen muss.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus verwaltungspraktischen Gründen ist es erforderlich, den Beginn der Frist für eine Antragstellung auf Erlass der Darlehensschuld in Härtefällen an den Zugang des Rückzahlungsbescheids zu knüpfen, in dem der Erlass von Amts wegen nach Ablauf des Rückzahlungszeitraumes abgelehnt worden ist. So wird gewährleistet, dass die Darlehensnehmenden einerseits zeitnah über diese Möglichkeit informiert werden und andererseits tatsächlich nur diejenigen einen entsprechenden Härtefallantrag stellen, für welche dieser auch relevant ist. Die ausdrückliche Normierung der Notwendigkeit eines ablehnenden Bescheids in § 18 Absatz 12 Satz 2, wenn der Erlass nicht gewährt werden kann, dient lediglich der Klarstellung.

Zu Buchstabe e (§ 66a)**Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit der die Anhebung des Kinderbetreuungszuschlags in die Anwendungs- und Übergangsvorschriften des § 66a aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc und Doppelbuchstabe dd

Die Einbeziehung auch von § 18a Absatz 5 in die Maßgabe nach Absatz 6 ist aus Vertrauensschutzgründen erforderlich, damit für Bestandsfälle die bisherige Regelung zur Hemmung des Ablaufs des 20jährigen Rückzahlungszeitraums um bis zu 10 Jahre durch Zeiten einkommensbedingter Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung fortgilt.

Diejenigen hingegen, die sich für die Anwendung des neuen Darlehensrückzahlungssystems durch die fristgemäße Ausübung des ihnen zustehenden Wahlrechts entscheiden, womit dann insbesondere die neu geschaffenen Erlassstatbestände Anwendung finden, bedürfen dieses Vertrauensschutzes nicht. Um zu vermeiden, dass sie die durch Ablaufhemmung verlängerte Rückzahlungsdauer nach altem Recht mit dem nach neuen Recht möglichen Schuldenerlass nach 77 (ggf. verminderten) Monatsraten kombinieren könnten und damit grundlos besser gestellt würden als andere Rückzahlende, ist § 18a in die Maßgabe des Absatzes 7 Satz 1 einzubeziehen. Zum Wahlrecht von Darlehensnehmern hinsichtlich des anzuwendenden Rechts in noch nicht abgeschlossenen Altfällen, stellt die geänderte Formulierung klar, dass dieses nicht auf BAföG-Geförderte beschränkt werden soll, die erst seit Inkrafttreten des Ausbildungsförderungsreformgesetzes in 2001 Ausbildungsförderungsleistungen in Form von auf maximal 10 000 Euro gedeckelten Staatsdarlehen erhalten haben.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a (§ 14b)**

Vergleiche zunächst die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b (Anhebung des Kinderbetreuungszuschlags). Der Kinderbetreuungszuschlag soll in der zweiten Anhebungsstufe zum August 2020 überproportional auf 150 Euro angehoben werden.

Zu Buchstabe c (§ 66a)

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen. § 21 gehört nicht in die Aufzählung des Absatzes 9, da er in der zweiten Stufe der Anhebungen zum 1. August 2020 keine Änderung erfährt. Die Einfügung von § 14b ist eine redaktionelle Folgeänderung, mit der die weitere Anhebung des Kinderbetreuungszuschlags an den Regelausbildungsbeginn zum 1. August 2020 angepasst wird.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Abschaffung des Bankdarlehens in § 17 Absatz 3 (neue Fassung).

Berlin, den 15. Mai 2019

Dr. Stefan Kaufmann
Berichterstatter

Oliver Kaczmarek
Berichterstatter

Dr. Götz Frömming
Berichterstatter

Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)
Berichterstatter

Nicole Gohlke
Berichterstatterin

Kai Gehring
Berichterstatter

